

I	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	4
II	ALLGEMEINES	6
	Art. 1 Name und Zweck	6
	Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	6
	Art. 3 Grundsatz	6
	Art. 4 Beginn der Versicherung	7
	Art. 5 Ende der Versicherung	7
	Art. 6 Pflichten der versicherten Person	7
	Art. 7 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens	7
	Art. 8 Verkehr zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP	8
	Art. 9 Verkehr zwischen der versicherten Person und der CPV/CAP	8
	Art. 10 Unbezahlter Urlaub	8
	Art. 11 Externe Versicherung	9
	Art. 12 Freiwillige Weiterversicherung	9
	Art. 13 Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Unternehmen	10
III	GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG	11
	Art. 14 Versicherungsarten	11
	Art. 15 Versicherungspläne (Pläne)	11
	Art. 16 Massgebender Jahreslohn	11
	Art. 17 Versicherter Lohn	12
	Art. 18 Altersguthaben	12
	Art. 19 Sparguthaben	13
	Art. 20 Zusatzguthaben	13
	Art. 21 Zusatzversicherung	14
	Art. 22 Altersgutschriften	15
	Art. 23 Spargutschriften	15
	Art. 24 Zusatzgutschriften der CPV/CAP	15
	Art. 25 Eintrittsleistung	15
	Art. 26 Einkauf von Vorsorgeleistungen	16
	Art. 27 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge	16
	Art. 28 Ordentlicher Beitrag	17
	Art. 29 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung	17

IV	LEISTUNGEN	18
	Allgemeines	
	Art. 30 Rücktrittsalter	18
	Art. 31 Technisches Rücktrittsalter	18
	Art. 32 Zahlung der Leistungen	18
	Art. 33 Kürzung der Leistungen bei Überentschädigung	19
	Art. 34 Anpassung der Leistungen	19
	Art. 35 Kapitalleistungen anstelle von Altersrenten	19
	Altersleistungen	
	Art. 36 Altersleistungen	20
	Art. 37 Teil-Pensionierung	21
	Art. 38 Überbrückungsrente	21
	Invalidenleistungen	
	Art. 39 Invalidenleistungen	21
	Art. 40 Änderung des Rentengrades	22
	Art. 41 Beitragsbefreiung	23
	Hinterlassenenleistungen	
	Art. 42 Ehegattenrente	23
	Art. 43 Lebenspartnerrente	23
	Art. 44 Rente an geschiedenen Ehegatten	24
	Kinderrenten	
	Art. 45 Kinderrenten	24
	Todesfallkapital	
	Art. 46 Todesfallkapital	25
V	AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSSES	26
	Art. 47 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	26
	Art. 48 Betrag der Freizügigkeitsleistung	26
	Art. 49 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	26
	Art. 50 Barauszahlung	26
VI	EHESCHIEDUNG UND WOHNRECHT	27
	Leistungen bei Ehescheidung	
	Art. 51 Allgemeines	27
	Art. 52 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	27
	Art. 53 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung als verpflichtete Vorsorgeeinrichtung eines Invalidenrentners	27
	Art. 54 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung als verpflichtete Vorsorgeeinrichtung eines Altersrentners	27
	Art. 55 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung als berechnete Vorsorgeeinrichtung	28
	Wohnrechtsförderung	
	Art. 56 Vorbezug	28
	Art. 57 Verpfändung	28

VII	BESONDERE BESTIMMUNGEN	30
Art. 58	Zugelassener Experte für die berufliche Vorsorge	30
Art. 59	Fonds für Leistungsverbesserungen	30
Art. 60	Beitrag des angeschlossenen Unternehmens in den Fonds für Leistungsverbesserungen	30
Art. 61	Fonds für Härtefälle	30
Art. 62	Geldverkehr	30
Art. 63	Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	30
Art. 64	Teilliquidation	30
VIII	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
Art. 65	Ordentliche Progression gemäss Art. 15 des Versicherungsreglements 1990	31
Art. 66	Gewährte Besitzstände	31
Art. 67	Vorgehen bei Zielkonflikten	31
Art. 68	Laufende Renten aus Übernahme anderer Vorsorgeeinrichtungen	31
Art. 69	Haftung und Schweigepflicht	31
Art. 70	Auslegung des Reglements	31
Art. 71	Lücken im Reglement/Streitigkeiten	31
Art. 72	Reglementsänderungen	32
Art. 73	Inkrafttreten	32
IX	ANHANG	33
	Anhang 1	
1	Einkauf in die Pensionskasse	33
2	Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt	34
3	Leistungsziel im gewählten Plan	35
	Anhang 2	
	Reglement Vorzeitige Alterspensionierung (VAP)	35

I BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

CPV/CAP	CPV/CAP Pensionskasse Coop
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. In diesem Reglement werden insbesondere die folgenden Begriffe verwendet:

Aktiv versicherte Person Mitarbeitender, der bei der CPV/CAP versichert ist und Altersgutschriften entrichtet.

Altersguthaben Das Altersguthaben (Art. 18) ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben (Basisplan), das bis zur effektiven Alterspensionierung geäuft wird.

Altersgutschrift Die Altersgutschriften (Art. 22) sind der Anteil des Beitrags, der dem individuellen Altersguthaben (Basisplan) jährlich zusammen mit dem Zins gutgeschrieben wird. Die Altersgutschriften (Basisplan) werden in Prozenten des versicherten Lohnes und altersabhängig berechnet.

Angeschlossenes Unternehmen Die Arbeitgeberfirmen, mit welchen die CPV/CAP eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat

Basisplan Dem Basisplan sind alle Versicherten unterstellt. Der Arbeitgeber entrichtet seinen Anteil der Beiträge nur auf dem Basisplan. Der Basisplan ist massgebend für die anwartschaftlichen Renten im Risikofall (Tod/Invalidität).

Beitrag Der ordentliche Beitrag (Basisplan) (Art. 28) setzt sich aus den Altersgutschriften, dem Risikobeitrag sowie dem Verwaltungskostenbeitrag zusammen und wird vom versicherten Lohn berechnet.

BVG-Altersguthaben Gemäss Artikel 2 führt die CPV/CAP die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch. Dazu gehört eine in Form einer parallel zur CPV/CAP-Versicherung geführte sogenannte Schattenrechnung mit den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Das BVG-Altersguthaben dient zur Bestimmung des BVG-Minimums und zum Nachweis der korrekten Durchführung der obligatorischen Versicherung.

BVG-Mindestzins Zinssatz, der für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in der Schattenrechnung vom BVG vorgeschrieben ist.

Eintrittsleistung Mitgebrachte Freizügigkeitsleistungen (Art. 25) sind die vor dem Eintritt in die CPV/CAP bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung erworbenen Vorsorgeguthaben.

Erhöhungsgutschriften Erhöhungsgutschriften (Art. 29) werden im Zusammenhang mit einer jährlichen Lohnerhöhung erhoben und haben zum Zweck, die versicherten Leistungen im gleichen Ausmass zu erhöhen, wie der Lohn erhöht wird.

Freiwillige Weiterversicherung Möglichkeit für aktiv Versicherte denen der Arbeitgeber nach dem 58. Altersjahr kündigt, in der CPV/CAP zu den gleichen Bedingungen versichert zu bleiben. Es wird unterschieden zwischen der Vollversicherung und der Risikoversicherung.

Freizügigkeitsleistung (Art. 48) Darunter versteht man die bis zum Austritt aus der CPVC/AP erworbenen Vorsorgeguthaben.

Leistungsziel Das Leistungsziel im Basisplan beträgt 55% des versicherten Lohnes, im Plan Sparen 60% und im Plan Sparen-Plus 65%.

Projiziertes Altersguthaben Das projizierte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben hochgerechnet bis zum technischen Rücktrittsalter. Es umfasst das vorhandene Altersguthaben, die zukünftigen Altersgutschriften bis zum technischen Rücktrittsalter sowie deren Verzinsung mit dem Projektionszins.

Projektionszins Zinssatz, mit dem die Altersguthaben und die zukünftigen Altersgutschriften bis zum technischen Rücktrittsalter hochgerechnet werden.

Rücktrittsalter Das Rücktrittsalter (Art. 30) liegt zwischen dem 58. und 65. Altersjahr

Sparguthaben Ein Sparguthaben besteht einerseits, wenn der Versicherungsplan Sparen oder SparenPlus gewählt wird und andererseits, wenn mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen das Leistungsziel gemäss Basisplan (55% des versicherten Lohnes) überschritten wird.

Sparplan Versicherte, die sich über den Basisplan hinaus versichern möchten, können eine Wahl zwischen den Plänen Sparen und SparenPlus treffen. In diesen Plänen werden vom Arbeitnehmer zusätzliche Sparbeiträge geleistet, die dem Sparguthaben gutgeschrieben werden.

Technisches Rücktrittsalter Das technische Rücktrittsalter (Art. 31) entspricht dem vollendeten 65. Altersjahr. Es ist massgebend für die Projektion des Altersguthabens und für die Festsetzung der Risikoleistungen.

Technischer Zinssatz Der technische Zinssatz entspricht demjenigen Zinssatz, mit dem die Vorsorgeverpflichtungen per Berechnungstichtag diskontiert werden.

Überentschädigung Unter Überentschädigung (Art. 33) versteht die CPV/CAP jenen Teil der Leistungen (vor allem im Invaliditätsfall), der das vor der Feststellung der Invalidität bezogene Gehalt übersteigt. Zusammengezählt werden Leistungen insbesondere der IV, der Unfall- und der Militärversicherung.

Versicherte Person Mitarbeitender (entspricht in der Bedeutung dem obligationenrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers) und Rentenbezüger, die bei der CPV/ CAP versichert sind.

Versicherungsarten Die Versicherungsarten (Art. 14) sind abhängig von den arbeitsrechtlichen Regelungen der Arbeitgeberfirma. Sie sind nicht frei wählbar.

Versicherungsplan (Pläne) Die versicherte Person kann zwischen drei verschiedenen Versicherungsplänen wählen. Der Basisplan gilt für alle Versicherten, die von ihrer Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch machen. Die Pläne unterscheiden sich in der Höhe der Sparbeiträgen des Arbeitnehmers. Die Wahl für die Pläne Sparen und SparenPlus gilt mindestens für 1 Kalenderjahr und erfordert erstmalig eine schriftliche Mitteilung an die CPV/CAP.

Weiterbildung Zur Ausrichtung von Kinderrenten an Kinder, die älter als 18 Jahre alt sind, wird zwischen der Erstausbildung und der Weiterbildung unterschieden. Eine Weiterbildung umfasst alle Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen und auf die die Person zur Ausübung der Erstausbildung nicht verzichten kann. Die Weiterbildung baut zwingend auf der vorangegangenen Erstausbildung auf.

Zins Der Zins auf den verschiedenen Guthaben wird in den einzelnen Artikeln (Art. 18, 19, 20) beschrieben. Der Zins wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt. Es wird zwischen einem provisorischen unterjährig gültigen und einem definitiven Zins unterschieden.

Zusatzguthaben Das Zusatzguthaben (Art.20) ist ein zusätzliches separat ausgewiesenes Guthaben. Dieses dient dazu, die wegen der Pensionierung vor dem technischen Rücktrittsalter tieferen Leistungen auszugleichen.

Zusatzversicherung Die Zusatzversicherung (Art. 21) dient in der Regel als Finanzierung von Überbrückungsrenten ab der Alterspensionierung bis zum Eintritt der Leistungspflicht der AHV gemäss Regelungen des angeschlossenen Unternehmens.

Zweitausbildung (zweiter Bildungsgang) Als Zweitausbildung gilt eine Ausbildung, die in Angriff genommen wird, nachdem eine Erstausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Aufnahme der Zweitausbildung führt nur dann zu einer Kinderrente, wenn diese auf der Erstausbildung aufbaut.

II ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter der Bezeichnung CPV/CAP Pensionskasse Coop besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48, Absatz 2 BVG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel und untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.
- 1.2 Die CPV/CAP bezweckt, die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen, deren Angehörige und Hinterlassenen gemäss Stiftungsurkunde und Anschlussvereinbarung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.
- 1.3 Das Versicherungsreglement dient der Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und regelt die Durchführung der Versicherung.
- 1.4 Geregelt werden Rechte und Pflichten zwischen der CPV/CAP und den angeschlossenen Unternehmen sowie deren bei der CPV/CAP versicherten Personen.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

- 2.1 Die CPV/CAP ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
- 2.2 Der Vorsorgeplan der CPV/CAP ist ein sogenannter «Beitragsprimatplan» im Sinne von Artikel 15 FZG.

Art. 3 Grundsatz

- 3.1 Alle Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen sind obligatorisch zu versichern, wenn deren massgebender Jahreslohn den jeweiligen BVG-Mindestlohn übersteigt (Eintrittsschwelle).
- 3.2 Mitarbeitende, deren massgebender Jahreslohn den jeweiligen BVG-Mindestlohn nicht erreicht, können freiwillig zur Versicherung angemeldet werden.
- 3.3 Bei Mitarbeitenden, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird die Eintrittsschwelle um den prozentualen Anteil des gewährten Teilrentenanspruchs reduziert.
- 3.4 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt:
 - a) Mitarbeitende, welche einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen haben und deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch verlängert wird, sind ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung zu versichern.
 - b) Bei einer Verlängerung eines bis zu drei Monaten dauernden Arbeitsverhältnisses mit einem Unterbruch von weniger als 3 Monaten erfolgt die Versichertenunterstellung mit Beginn des insgesamt 4. Vertragsmonats.
- 3.5 Ausgenommen von der obligatorischen Versicherungspflicht sind Mitarbeitende,
 - a) für die der Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
 - b) die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten eingegangen sind;
 - c) die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - e) die im Sinne von Artikel 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind.
- 3.6 Die CPV/CAP kann Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, von der obligatorischen Versicherung befreien, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die CPV/CAP stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen internationaler Staatsverträge.
- 3.7 Über weitere Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des angeschlossenen Unternehmens und unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss BVG.
- 3.8 Die CPV/CAP beachtet die Bestimmungen zum Datenschutzgesetz und die dazugehörenden einschlägigen Erlasse.
- 3.9 Die im vorliegenden Reglement genutzten Personenbezeichnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf alle Geschlechter anwendbar.
- 3.10 Die bis zum 30.06.2022 eingetragenen Partnerschaften nach dem bis dahin gültigen Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt sind nach wie vor der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht weiterhin der Scheidung.

Art. 4 Beginn der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 4.2 Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 5 Ende der Versicherung

- 5.1 Die Versicherung bei der CPV/CAP endet auf Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität, Altersrücktritt oder Tod aufgelöst wird. Vorbehalten bleiben Artikel 11, 12 und Artikel 40, Absatz 1 und 6.
- 5.2 Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Nach Ablauf eines Monats erlischt der Versicherungsschutz der CPV/CAP auf jeden Fall.
- 5.3 Vorbehalten bleibt Artikel 26a BVG.

Art. 6 Pflichten der versicherten Person

- 6.1 Die neu zu versichernde Person hat bei Arbeitsantritt die Überweisung von Vorsorgeguthaben an die CPV/CAP zu veranlassen, über welche sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt und hat die CPV/CAP über die persönliche Situation im Vorsorgebereich mittels Abgabe der Abrechnung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu informieren.
- 6.2 Ausserdem hat die versicherte Person wahrheitsgetreu über Folgendes zu informieren, beziehungsweise entsprechende Unterlagen abzugeben:
- Alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes.
 - Über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen, falls die aktiv versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG überschreitet.
 - Zur Ausrichtung von Leistungen notwendige Unterlagen wie Anspruchsnachweis, Zivilstandsnachweis, Bankverbindung oder auf Verlangen der CPV/CAP zusätzliche Dokumente und Nachweise.
 - Rentenbezüger haben auf Verlangen der CPV/CAP einen Lebensnachweis beizubringen.
 - Invalide haben Änderungen des Invaliditätsgrades, zwischenzeitliche Bezüge von Taggeldern und anderweitig erzielter Renten- und Erwerbseinkommen unverzüglich und unaufgefordert der CPV/CAP zu melden.
 - Die versicherte Person hat auf Verlangen Abklärungen und Informationen medizinischer Art, beim Hausarzt oder beim behandelnden Spezialisten einzufordern.
- 6.3 Zur Abklärung eines Anspruchs auf Invalidenrenten kann die CPV/CAP auf ihre Kosten eine Untersuchung durch ihren Vertrauensarzt verlangen.
- 6.4 Die CPV/CAP lehnt alle Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für versicherte Personen oder deren Hinterlassene ergeben. Sollten der CPV/CAP aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann die CPV/CAP die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 6.5 Bringt die anspruchsberechtigte Person solche Dokumente nicht bei, so kann die CPV/CAP die Auszahlung der Leistungen aufschieben.

Art. 7 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens

- 7.1 Das angeschlossene Unternehmen hat folgende Pflichten:
- Alle seine Mitarbeitenden, die gestützt auf Artikel 3 und auf das BVG obligatorisch zu versichern sind, bei der CPV/CAP anzumelden.
 - Alle für die Durchführung der Versicherung und der BVG-Schattenrechnung notwendigen Daten der CPV/CAP nach deren Weisungen vollständig, richtig und rechtzeitig zu melden.
 - Die Anmeldung der Mitarbeitenden zum Leistungsbezug. Dabei stellt es sicher, dass alle notwendigen Unterlagen für die entsprechende Leistung und deren Anspruchsbeginn der CPV/CAP zur Verfügung stehen.
 - Alle von der CPV/CAP verlangten Unterlagen für die Überprüfung des Leistungsanspruches beim Anspruchsberechtigten anzufordern und der CPV/CAP beizubringen. Bringt das angeschlossene Unternehmen oder der Anspruchsberechtigte solche Dokumente nicht bei so kann die CPV/CAP die Auszahlung der Leistungen aufschieben.

- e) Die versicherte Person bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich aufzufordern, innerhalb der für einen rechtzeitigen Austritt bei der CPV/CAP notwendigen Frist, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben auf einem von der CPV/CAP zur Verfügung gestellten Formular zu machen. Das Austrittsformular ist rechtzeitig an die CPV/CAP weiterzuleiten.
- 7.2 Das angeschlossene Unternehmen haftet der CPV/CAP gegenüber für Schäden, die der CPV/CAP aus unvollständigen oder falschen Angaben erwachsen.
- 7.3 Das angeschlossene Unternehmen stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden im Rahmen der ihm auferlegten gesetzlichen Pflichten mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dabei werden die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes eingehalten.
- 7.4 Im Weiteren gelten die Pflichten gemäss Anschlussvereinbarung.

Art. 8 Verkehr zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP

- 8.1 Die CPV/CAP ist berechtigt, den Datenaustausch zwischen ihr und dem angeschlossenen Unternehmen durch verbindliche Weisungen zu regeln und auf die Verwendung von ihr erstellten Formulare zu bestehen.
- 8.2 Im Rahmen der Möglichkeiten erfolgt der Datenaustausch zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP aufgrund gegenseitiger Absprache mit Mitteln der Informatik.
- 8.3 Die CPV/CAP setzt voraus, dass die Mitarbeitenden von der Weitergabe der für die korrekte Führung der Versicherung notwendigen Daten durch das Unternehmen in Kenntnis gesetzt sind.
- 8.4 Die CPV/CAP stellt dem angeschlossenen Unternehmen alle für die Abwicklung der Versicherung im Rahmen des vorliegenden Reglements und den Verkehr mit den Versicherten notwendigen Unterlagen ohne Kostenfolge für das angeschlossene Unternehmen zur Verfügung. Speziell aufgrund von Wünschen des angeschlossenen Unternehmens erstellte Auswertungen und Informatik-Applikationen können von der CPV/CAP zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt werden.
- 8.5 Allgemeine Informationen, Weisungen und Empfehlungen an das angeschlossene Unternehmen erfolgen in geeigneter Weise.

Art. 9 Verkehr zwischen der versicherten Person und der CPV/CAP

- 9.1 Die CPV/CAP nimmt ihre Informationspflicht gegenüber den aktiv versicherten Personen und den Rentenbezüglern unter Einbezug eines verifizierbaren individuellen Zugangs zum «Versichertenportal» wie folgt wahr:
 - a) Aktiv versicherte Personen erhalten einen individuellen Vorsorgeausweis. Erstmals auf den Zeitpunkt des Beitritts zur CPV/CAP, nach jeder Änderung des Versichertenverhältnisses, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Ausweis gibt Auskunft über:
 - die Berechnung der versicherten Leistungen;
 - die relevanten Angaben zur Berechnung der zu leistenden Beiträge;
 - die für die Anwendung der Gesetze notwendigen Angaben zur Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung.
 - b) Rentenbezüglern erhalten:
 - jährlich eine Mitteilung über die zu erwartenden Leistungen;
 - eine jährliche Bescheinigung über die bezogenen Renten.
 - c) Mit einer Publikation, welche über den Geschäftsgang und aktuelle Themen der CPV/CAP informiert, die allen versicherten Personen und Rentenbezüglern zugestellt wird.
 - d) Mit einer Internet-Homepage.
- 9.2 Die versicherte Person erhält auf Anfrage Auskünfte und Erläuterungen zu ihren persönlichen laufenden und zukünftigen Ansprüchen direkt durch die CPV/CAP.
- 9.3 Bei Streitigkeiten zwischen der CPV/CAP und der versicherten Person gilt Artikel 72, Absatz 3.

Art. 10 Unbezahlter Urlaub

- 10.1 Während eines unbezahlten Urlaubs bis zu 12 Monaten bleibt die Versicherung zu den bei Beginn des Urlaubs gültigen Bedingungen bestehen.
- 10.2 Die Beiträge sind während des Urlaubs vollständig geschuldet und werden bei Beendigung des Urlaubs fällig. Werden die Beiträge alleine von der versicherten Person getragen, so gelten diese bei der Berechnung der minimalen Austrittsleistung als persönliche Einlage.
- 10.3 Verzichtet die versicherte Person auf die Bezahlung der Beiträge, werden das Altersguthaben und sofern vorhanden das Sparguthaben während des Urlaubs nicht weitergeöffnet und bei Beendigung des Urlaubs um die Risikobeiträge reduziert.
- 10.4 Bei Bezahlung der Beiträge gemäss Absatz 2 werden das Altersguthaben und das Sparguthaben auf dem gültigen Versichertenstand weiter geöffnet.
- 10.5 Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.

Art. 11 Externe Versicherung

- 11.1 Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung kann die versicherte Person die Versicherung in begründeten Ausnahmefällen während längstens 24 Monaten im gleichen Rahmen weiterführen. Voraussetzung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis eingegangen wird und das frühestmögliche reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht ist.
- 11.2 Für die Weiterführung der Versicherung muss ein schriftlicher und begründeter Antrag an die Geschäftsleitung der CPV/CAP erfolgen.
- 11.3 Genehmigt die Geschäftsleitung den Antrag, so hat die versicherte Person die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) zu entrichten.

Art. 12 Freiwillige Weiterversicherung

- 12.1 Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst, kann auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis längstens zum technischen Rücktrittsalter weitergeführt werden.
- 12.2 Die versicherte Person beantragt schriftlich die Weiterführung der Versicherung. Der Antrag muss spätestens 30 Tage nach dem Austritt unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der CPV/CAP eingehen. Mit dem Antrag teilt die versicherte Person mit, ob sie die freiwillige Weiterversicherung als Vollversicherung oder als Risikoversicherung fortsetzen will.
- 12.3 Bei der freiwilligen Vollversicherung sind sämtliche Beiträge inkl. die Altersgutsschriften und Sparbeiträge durch die versicherte Person zu leisten. Bei der freiwilligen Risikoversicherung ist der Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag durch die versicherte Person zu leisten.
- 12.4 Die Versicherung wird unverändert weitergeführt. Massgebend bleibt der letzte vor der Auflösung gemeldete massgebende Jahreslohn.
- 12.5 Die ordentlichen Beiträge gemäss Artikel 28, als auch noch geschuldete Erhöhungsgutschriften sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu leisten. Die Beiträge sind quartalsweise vorschüssig fällig. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten.
- 12.6 Die freiwillige Weiterversicherung endet wie folgt:
 - a) Bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität.
 - b) Bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters.
 - c) Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der fälligen Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
 - d) Bei Kündigung durch die versicherte Person auf das Ende des nächsten Quartals.
 - e) Bei Kündigung durch die CPV/CAP, wenn Beitragsausstände nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
- 12.7 Eine teilweise Beendigung der Weiterversicherung erfolgt, wenn aufgrund eines Eintritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung weniger als $\frac{2}{3}$ der fälligen Austrittsleistung übertragen werden. Der massgebende Jahreslohn für die freiwillige Weiterversicherung reduziert sich proportional zur ausgerichteten Austrittsleistung.
- 12.8 Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.
- 12.9 Eine teilweise Beendigung im Sinne einer Teilpensionierung ist nicht möglich.
- 12.10 Endet die freiwillige Weiterversicherung vor dem technischen Rücktrittsalter und löst den Bezug einer Altersrente aus, so können Ansprüche aus dem Reglement für vorzeitige Alterspensionierung entstehen. Die Ansprüche sind jenen versicherten Personen vorbehalten, welche vor dem Beitritt zur freiwilligen Weiterversicherung bei einem Arbeitgeber angestellt waren, welcher einen entsprechenden Vertrag mit der CPV/CAP eingegangen ist. Artikel 12.7 gilt sinngemäss. Die Ansprüche basieren für die
 - a) Erhöhung der Altersleistung
auf der beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung fälligen Einlage des Arbeitgebers aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vollendeten Dienstjahre und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Rücktrittsalters.
 - b) temporäre Ersatzrente
auf den beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung massgebenden Jahreslohn und den zu diesem Zeitpunkt vollendeten Dienstjahren.
 - c) Erfolgt die vorzeitige Alterspensionierung infolge der teilweisen Beendigung wegen Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Leistungen proportional gekürzt.

Art. 13 Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Unternehmen

- 13.1 Übertritte einer versicherten Person von einem angeschlossenen Unternehmen zu einem anderen erfolgen grundsätzlich auf den 1. eines Monats.
- 13.2 Beim Übertritt wird die gesamte Versicherung unverändert übernommen. Die Anpassung der Versicherung an allfällige arbeitsvertragliche Änderungen erfolgt anschliessend.
- 13.3 Die CPV/CAP rechnet mit dem bisherigen und dem neuen angeschlossenen Unternehmen die Beiträge des laufenden Jahres pro rata ab.
- 13.4 Die bei der Lohnerhöhung angefallenen Erhöhungsgutschriften bleiben geschuldet. Der Anteil des Arbeitgebers verbleibt beim bisherigen Arbeitgeber. Die der versicherten Person noch nicht vom Lohn abgezogenen Anteile werden an das neue angeschlossene Unternehmen übertragen und dem alten gutgeschrieben.

III GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Art. 14 Versicherungsarten

- 14.1 Das angeschlossene Unternehmen wählt im Einvernehmen mit der CPV/CAP die für seine Mitarbeitenden massgebende Versicherungsart. Zur Wahl stehen:

	Versicherungsart N	Versicherungsart B	Versicherungsart K
Koordinationsabzug	29% des massgebenden Jahreslohnes	gemäss BVG	150% des BVG-Koordinationsbetrages
Begrenzung des massgebenden Lohnes	das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 BVG	oberer Grenzbetrag gemäss Artikel 8 BVG	das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 BVG
Begrenzung der versicherten Invalidenrente (bei Eintritt und Einkauf)	auf 55% des versicherten Lohnes	auf 55% des versicherten Lohnes	auf 55% des versicherten Lohnes
Sparguthaben (Art. 19)	möglich	möglich	möglich
Erhöhungsgutschriften	in der Regel	keine	in der Regel

- 14.2 Die Versicherungsart K gilt für massgebende Jahreslöhne, bei denen die Koordination von 29% des massgebenden Jahreslohnes höher ausfällt als 150% des BVG-Koordinationsbetrages.
- 14.3 Der Stiftungsrat kann Versicherungsarten genehmigen, welche von den Versicherungsarten N, B und K abweichen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 BVG eingehalten werden. Der Grundsatz der Kollektivität erfordert insbesondere, dass entweder der ganze Personalbestand des angeschlossenen Unternehmens oder eine nach objektiven Kriterien definierte Personalkategorie des angeschlossenen Unternehmens je Versicherungsart versichert wird.
- 14.4 Die angewendeten Grundlagen zur Berechnung der Leistungen sind in einem Factsheet aufgeführt und auf der Homepage der CPV/CAP publiziert.

Art. 15 Versicherungspläne (Pläne)

- 15.1 Je Versicherungsart (Artikel 14) kann die versicherte Person zwischen drei Plänen (Basis, Sparen, SparenPlus) wählen.
- 15.2 Für alle Pläne gelten das vorliegende Reglement und dessen Anhang 1.
- 15.3 Der Basisplan ist als Altersplan definiert. Die Pläne Sparen und SparenPlus werden als Sparplan bezeichnet.
- 15.4 Jede neu in die Vollversicherung eintretende versicherte Person wird in den Basisplan aufgenommen.
- 15.5 Jährlich per 01.01. kann die versicherte Person eine Änderung des Planes vornehmen. Die erstmalige Wahl erfolgt per dem Eintritt folgenden 01.01..
- 15.6 Ein Wechsel des Planes auf den nächsten 01.01. muss mit dem durch die CPV/CAP zur Verfügung gestellten Formular bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres der CPV/CAP schriftlich mitgeteilt werden.
- 15.7 Die Renten bei Invalidität und Tod entsprechen den Leistungen gemäss Basisplan.
- 15.8 Die im Basisplan geäußneten Guthaben werden dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die in den Plänen Sparen und Sparen-Plus geäußneten Guthaben werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- 15.9 Eine Übertragung aus dem Sparguthaben in das Altersguthaben kann gemäss Artikel 19 erfolgen.

Art. 16 Massgebender Jahreslohn

- 16.1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres. Lohnbestandteile, die regelmässigen Charakter haben, sind zu berücksichtigen. Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt würde.
- 16.2 Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, Militär- oder Zivilschutzdienst führen zu keiner Reduktion des massgebenden Jahreslohnes.

- 16.3 Nicht zum massgebenden Jahreslohn gehören jedoch gelegentlich anfallende Bestandteile wie: Dienstalterszulagen, Boni/Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen, Entschädigungen bei Überstunden/Überzeit, Schicht und Pikett und andere vergleichbare Lohnbestandteile sowie Kinder-/Ausbildungszulagen.
- 16.4 Für versicherte Personen im Stundenlohn entspricht der massgebende Jahreslohn dem AHV-pflichtigen Lohn des Vorjahres (jeweils umgerechnet auf ein ganzes Jahr). Zusätzlich zu berücksichtigen sind die bereits für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen.
- 16.5 Kann der massgebende Lohn nicht im Voraus bestimmt werden, so ist der massgebende Jahreslohn aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes zu bestimmen. Bereits vereinbarte Änderungen für das laufende Jahr sind zu berücksichtigen.
- 16.6 Die CPV/CAP übernimmt keine Versicherung von Lohnbestandteilen, die von einer versicherten Person bei einem nicht der CPV/CAP angeschlossenen Unternehmen erzielt werden.
- 16.7 Der maximale massgebende Jahreslohn entspricht dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach BVG Artikel 8, Absatz 1.

Art. 17 Versicherter Lohn

- 17.1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, abzüglich des der Versicherungsart entsprechenden Koordinationsabzuges. Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge, der Altersgutschriften und der gewählten Spargutschriften.
- 17.2 Der versicherte Lohn wird zum Zeitpunkt des Eintritts und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres festgesetzt. Unterjährige Lohnänderungen ohne Änderung des Beschäftigungsgrades berücksichtigt die CPV/CAP in der Regel erst im folgenden Kalenderjahr.
- 17.3 Bei einer Reduktion des massgebenden Jahreslohnes wird dieser der CPV/CAP auf den nächsten Monatsersten gemeldet. Diese passt die Versicherung entsprechend an. Von der Meldung kann so lange abgesehen werden, als die versicherte Person und/oder der Arbeitgeber bereit sind, die Beiträge in unveränderter Höhe zu bezahlen. Überschreitet der versicherte Lohn den effektiven AHV-Lohn, so muss die Versicherung spätestens nach zwei Jahren den effektiven Verhältnissen angepasst werden.
- 17.4 Versicherte Personen zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr können bei einer Lohnreduktion bis maximal 50 % auf Verlangen die Versicherung im Rahmen des bisherigen Lohnes weiterführen.
- 17.5 Für die Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Weiterversicherung nach Absatz 4 ist die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Ansonsten sind die Beiträge durch die versicherte Person geschuldet.
- 17.6 Tritt nach einer nicht gemeldeten Lohnerhöhung ein Versicherungsfall ein, ist die CPV/CAP bereit, die rückwirkende Änderung zu den normalen Ansätzen nachzuversichern. Nebst den Beiträgen sind auch allenfalls fällig werdende Erhöhungsgutschriften geschuldet.

Art. 18 Altersguthaben

- 18.1 Für jede aktiv oder invalide versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Das Altersguthaben besteht aus:
 - a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, soweit diese nicht dem Sparguthaben zugewiesen werden;
 - b) den persönlichen Einlagen;
 - c) den jährlichen Altersgutschriften gemäss Basisplan;
 - d) den Zusatzgutschriften der CPV/CAP;
 - e) den Erhöhungsgutschriften gemäss Basisplan;
 - f) den Einlagen, welche zur Erreichung eines Rentenziels bei Alterspensionierung eingebracht wurden.
- 18.2 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, persönliche Einlagen und Erhöhungsgutschriften werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
- 18.3 Das Altersguthaben wird um Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung reduziert.
- 18.4 Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt und im Factsheet publiziert.
- 18.5 Der Stiftungsrat definiert zum Jahresende den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr. Am Ende des Jahres wird der Jahresendzinssatz für die am 31.12. aktiv versicherten Personen festgelegt. Der Stiftungsrat beachtet bei der Festlegung der Zinssätze die gesetzlichen Vorschriften. Die Altersguthaben gemäss BVG werden mindestens zu dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Art. 19 Sparguthaben

- 19.1 Übertragene Freizügigkeitsleistungen, welche zum Zeitpunkt der Übertragung nicht für das Erreichen des Leistungsziels gemäss Basisplan (Anhang 1) verwendet werden, werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- 19.2 Für aktive versicherte Personen, auf die Absatz 1 zutrifft oder die den Plan Sparen oder SparenPlus gewählt haben, wird ein Sparguthaben geführt. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen gemäss Absatz 1;
 - b) aus den jährlichen Spargutschriften gemäss dem gewählten Sparplan;
 - c) aus den persönlichen Einlagen gemäss Einkaufstabelle 1 im Anhang 1;
 - d) aus den Zusatzgutschriften der CPV/CAP.
- 19.3 Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen werden sofort verzinst und die Spargutschriften ab dem 01.01., der ihrer Fälligkeit folgt.
- 19.4 Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt und ist im Factsheet publiziert.
- 19.5 Das Sparguthaben ist Teil der Freizügigkeitsleistung und wird für den Nachweis der Mindestleistungen gemäss BVG berücksichtigt.
- 19.6 Das Sparguthaben wird für die Berechnung der versicherten Leistungen bis zum Erreichen der BVG-Minimalleistungen herangezogen.
- 19.7 Das Sparguthaben wird wie folgt verwendet:
- a) Als Gutschrift auf das Altersguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung;
 - b) als Kapitalbezug oder als Basis für eine Rente bei Alterspensionierung;
 - c) als Rentenbezug im Ausmass des Rentengrades im Leistungsfall bis zur Ausfinanzierung der nach BVG geschuldeten Minimalrente gemäss Absatz 6;
 - d) als Kapitalbezug im Ausmass des Rentengrades bei Invalidisierung soweit das Sparguthaben nicht zur Finanzierung gemäss Absatz 7, lit. c verwendet wird;
 - e) als Kapital bei Tod der aktiv versicherten Person an die Hinterlassenen gemäss Artikel 46 Absatz 2.
- 19.8 Das Sparguthaben kann auf Antrag der versicherten Person verwendet werden:
- a) Zur Begleichung des Arbeitnehmeranteils an den fälligen Erhöhungsgutschriften;
 - b) als Gutschrift auf das Altersguthaben bis zum Erreichen des Leistungsziels im Basisplan (Anhang 1).
- 19.9 Bei einem Kapitalbezug bei der Alterspensionierung, einem Vorbezug für Wohneigentum (Artikel 56) oder bei Auszahlung von Geldern infolge Ehescheidung (Artikel 52) wird das Sparguthaben vor dem Altersguthaben reduziert.

Art. 20 Zusatzguthaben

- 20.1 Eine aktiv versicherte Person kann ein zusätzliches Sparkonto für die Pensionierung vor dem vollendeten 65. Altersjahr eröffnen (Zusatzguthaben). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei der Pensionierung vor dem vollendeten 65. Altersjahr auszugleichen. Das Zusatzguthaben wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geäuft.
- 20.2 Das Zusatzguthaben wird mit einem durch den Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst. Dieser ist im Factsheet publiziert.
- 20.3 Die Einkäufe der versicherten Person werden dem Zusatzguthaben erst gutgeschrieben, wenn die versicherte Person kein Einkaufspotenzial gemäss Einkaufstabelle 1, Anhang 1, Basisplan, mehr aufweist.
- 20.4 Der Auskauf der Rentenkürzung berechnet sich nach der Einkaufstabelle 2 im Anhang 1.
- 20.5 Für versicherte Personen, die das Rücktrittsalter gemäss Artikel 30 erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt. Werden die Höchstbeträge des Altersguthabens und des Zusatzguthabens erreicht, so werden dem Altersguthaben keine Gutschriften mehr gutgeschrieben, und es werden keine Altersgutschriften mehr fällig.
- 20.6 Das Zusatzguthaben kann auf Antrag der versicherten Person verwendet werden:
- a) Zur Begleichung des Arbeitnehmeranteils an den fälligen Erhöhungsgutschriften;
 - b) als Gutschrift auf das Altersguthaben bis zum Erreichen des Leistungsziels im Basisplan (Anhang 1).
- 20.7 Bei einem Kapitalbezug bei der Alterspensionierung, einem Vorbezug für Wohneigentum (Artikel 56) oder bei Auszahlung von Geldern infolge Ehescheidung (Artikel 52) werden in erster Linie das Zusatzguthaben und ein allfälliges Sparguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
- 20.8 Das Zusatzguthaben wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.

- 20.9 Der Betrag des Zusatzguthabens wird wie folgt ausbezahlt:
- a) Bei Pensionierung: an die versicherte Person, entweder in Form einer Altersrente und/oder einer temporären Übergangsrente bis längstens zum Erreichen des AHV-Referenzalters oder als einmalige Kapitalauszahlung;
 - b) bei Tod einer aktiv versicherten Person: an die Hinterlassenen gemäss Artikel 46 Absatz 2;
 - c) bei Tod eines Bezügers einer Übergangsrente: an die Hinterlassenen gemäss Artikel 46 Absatz 2 im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes verbleibenden Betrages des durch die versicherte Person finanzierten Teils des Zusatzguthabens;
 - d) bei Invalidität: an die versicherte Person als einmalige Kapitalauszahlung;
 - e) bei Austritt: zugunsten der versicherten Person als Teil der Freizügigkeitsleistung.
- 20.10 Das reglementarische Leistungsziel im Basisplan darf in jedem Fall höchstens um 5 % überschritten werden. Kapitaleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der CPV/CAP.

Art. 21 Zusatzversicherung

- 21.1 Der Stiftungsrat der CPV/CAP kann auf Antrag einem angeschlossenen Unternehmen ermöglichen, für seine versicherten Mitarbeitenden eine Zusatzversicherung zu führen. Der Kreis der versicherten Personen ist nach kollektiven Kriterien festzulegen.
- 21.2 Der versicherte Lohn beträgt CHF 12 000. Die Altersgutschriften und Beiträge entsprechen den nach Artikel 22 und 28 festgelegten Sätzen.
- 21.3 Die versicherte Person hat wie folgt Anspruch auf die Leistungen aus der Zusatzversicherung:
- a) Bei Altersrücktritt: Die Summe des verzinsten Altersguthabens wird zur Erhöhung der Altersleistungen oder zur Finanzierung einer Übergangsrente längstens bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters verwendet. Der nicht verwendete Anteil des Altersguthabens wird als lebenslängliche Altersrente oder als einmaliges Kapital ausbezahlt.
 - b) Bei Invalidität: Ausrichtung einer zusätzlichen, jährlichen Rente von CHF 6 600 und einer jährlichen Kinderrente von CHF 1 650, die beim Tod der invaliden Person durch eine Waisenrente in gleicher Höhe abgelöst wird. Beim Tod der invaliden Person besteht ferner ein Anspruch auf eine jährliche Ehegattenrente von CHF 4 620.
 - c) Bei Tod einer aktiv versicherten Person: Ausrichtung eines zusätzlichen, einmaligen Todesfallkapitals in Höhe der 14-fachen Invalidenrente (CHF 92 400) an die Hinterlassenen gemäss Artikel 46 Absatz 2.
 - d) Bei Tod eines Bezügers einer Übergangsrente: Ein Kapital an die Hinterlassenen gemäss Artikel 46 Absatz 2 berechnet aus der Differenz des durch den Arbeitnehmer finanzierten Anteils des Altersguthabens der Zusatzversicherung ohne Zins und den bereits bezogenen Übergangsrenten.
 - e) Bei Austritt: Die Summe des verzinsten Altersguthabens; diese bildet Bestandteil der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 48.
- 21.4 Entfällt das durch den Arbeitgeber definierte Kriterium zur Führung der Zusatzversicherung, ohne dass die Versichertenunterstellung endet, wird die Zusatzversicherung beitragsbefreit weitergeführt und verzinst. Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt und ist im Factsheet publiziert.
- Die Summe des verzinsten Altersguthabens der Zusatzversicherung wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig und wie folgt ausgerichtet:
- a) Im Altersfall: analog Absatz 3 lit. a;
 - b) Bei Tod als aktiv versicherte Person: als Kapitalauszahlung an die Hinterlassenen gemäss Artikel 46 Absatz 2;
 - c) Bei Tod als Bezüger einer Überbrückungsrente: an die Hinterlassenen gemäss Artikel 46 Absatz 2 im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes verbleibenden Betrages des durch die versicherte Person finanzierten Teils der Zusatzversicherung;
 - d) Bei Invalidität: an die versicherte Person als einmalige Kapitalauszahlung;
 - e) Bei Austritt: zugunsten der versicherten Person als Teil der Freizügigkeitsleistung.

Art. 22 Altersgutschriften

- 22.1 Versicherte Personen in der Vollversicherung haben Anspruch auf Altersgutschriften. Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 22.2 Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschriften Basisplan
18 – 24 Jahre	0.0 %
25 – 31 Jahre	13.9 %
32 – 41 Jahre	16.9 %
42 – 51 Jahre	21.9 %
52 – 65 Jahre	24.9 %
65 – 70 Jahre	13.9 %*

- 22.3 Nach Erreichen des technischen Rücktrittsalters werden die Altersgutschriften auf dem versicherten Lohn nur erhoben, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sich dafür entscheiden.

Art. 23 Spargutschriften

- 23.1 Versicherte Personen, die sich für die Pläne Sparen oder SparenPlus entscheiden, öffnen zusätzlich Spargutschriften, welche dem Sparguthaben nach Artikel 19 gutgeschrieben werden.
- 23.2 Die Höhe der jährlichen Spargutschriften sind in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt.
- 23.3 Die Spargutschriften betragen:

Alter	Sparen	SparenPlus
18 – 24	0.0 %	0.0 %
25 – 31	1.5 %	3.0 %
32 – 41	1.5 %	3.0 %
42 – 51	1.5 %	3.0 %
52 – 65	1.5 %	3.0 %
65 – 70	1.5 %	3.0 %

Art. 24 Zusatzgutschriften der CPV/CAP

- 24.1 Die CPV/CAP kann ihren aktiven versicherten Personen Zusatzgutschriften mit Fälligkeit am 1. Januar auf dem Altersguthaben gewähren.
- 24.2 Der Stiftungsrat legt die Höhe der Zusatzgutschrift fest.
- 24.3 Die Höhe der Zusatzgutschrift wird in Prozenten des auf dem am 31.12. des entsprechenden Vorjahres vorhandenen Altersguthabens festgelegt.
- 24.4 Zusatzgutschriften auf dem Spar- oder Zusatzguthaben werden vom Stiftungsrat separat festgelegt.

Art. 25 Eintrittsleistung

- 25.1 Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Mit Datum der Überweisung wird die Einlage dem Altersguthaben der aktiv versicherten Person gutgeschrieben. Die so ermittelten Leistungen dürfen höchstens zu einer versicherten Invalidenrente von 55% des zum Zeitpunkt der Überweisung der Freizügigkeitsleistung versicherten Lohnes führen. Der diesen Betrag übersteigende Teil der überwiesenen Freizügigkeitsleistung wird dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- 25.2 Die aus einem Vorsorgeausgleich übertragenen Gelder (Ehescheidung) werden wie Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen behandelt (gemäss Absatz 1).
- 25.3 Wird nach Überweisung sämtlicher Freizügigkeitsleistungen das Leistungsziel der 55%igen Invalidenrente bezogen auf den versicherten Lohn nicht erreicht, kann die aktiv versicherte Person mit eigenen Einlagen Leistungen einkaufen. Es gilt hierfür die Einkaufstabelle 1 im Anhang 1.

Art. 26 Einkauf von Vorsorgeleistungen

- 26.1 Einlagen der aktiv versicherten Person sind möglich, wenn sämtliche Guthaben der 2. Säule der CPV/CAP übertragen wurden. Freiwillige Einlagen dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind.
- 26.2 Die maximal mögliche Einlage richtet sich nach der Einkaufstabelle 1 gemäss Anhang 1 und dem zum Zeitpunkt der Einlage gewählten Versicherungsplan (Basis, Sparen, SparenPlus).
- 26.3 Weiter kann die versicherte Person zusätzliche Altersleistungen bis zum maximal möglichen Betrag im technischen Rücktrittsalter einkaufen (Artikel 20).
- 26.4 Für versicherte Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschritten werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
- 26.5 Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
- 26.6 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden (auch nicht als Vorbezug für die Wohneigentumsförderung).
- 26.7 Von den Beschränkungen gemäss den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 26.8 Die versicherte Person ist verpflichtet, der CPV/CAP vor dem Einkauf eine schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen bezüglich Absatz 1 bis 7 abzugeben.
- 26.9 Finanziert die Arbeitgeberfirma einen Einkauf von Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise, so wird zwischen der CPV/CAP, dem Arbeitgeber und der versicherten Person eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung hält insbesondere fest, dass beim Austritt der versicherten Person innert 10 Jahren seit dem Einkauf der von der Arbeitgeberfirma bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 48 abgezogen wird und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 10 Jahren fehlende Jahr, berechnet ab dem effektiven Eintrittsdatum. Die Kürzung für einen Bruchteil eines Jahres wird pro rata temporis berechnet. Der der versicherten Person nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

Art. 27 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge

- 27.1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitritt zur CPV/CAP und besteht, solange die versicherte Person vom angeschlossenen Unternehmen einen Lohn oder einen Lohnersatz direkt oder aus einer bestehenden Versicherung bezieht, längstens jedoch bis sie Anspruch auf Invalidenleistungen hat.
- 27.2 Der Gesamtbetrag der ordentlichen Beiträge wird dem angeschlossenen Unternehmen zu Beginn des neuen Jahres bekanntgegeben und tertialsweise vorschüssig fällig. Beiträge von unterjährig neueintretenden versicherten Personen werden auf den Zeitpunkt des Beitritts zur CPV/CAP fällig. Die Erhöhungsgutschriften werden bei der ersten Beitragsfakturierung fällig.
- 27.3 Der Beitrag der versicherten Person wird vom angeschlossenen Unternehmen für Rechnung der CPV/CAP vom Lohn der versicherten Person abgezogen. Zieht das angeschlossene Unternehmen aufgrund besonderer Umstände andere als auf den Ausweisen der CPV/CAP ausgewiesene Beträge vom Lohn ab, ist dies der CPV/CAP zur Korrektur der Beitragskonti zu melden.
- 27.4 Der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen beläuft sich auf $\frac{2}{3}$ der Beiträge gemäss Basisplan. Der Anteil des Arbeitnehmers beläuft sich auf $\frac{1}{3}$ der Beiträge des Basisplanes.
- 27.5 Beim Plan Sparen oder SparenPlus entrichtet der Arbeitnehmer die gesamten Beiträge.
- 27.6 Eine andere Aufteilung der Beiträge als in Absatz 4 geregelt, bedarf einer vorgängigen vertraglichen Grundlage. Die gesamten Aufwendungen des Arbeitgebers dürfen nicht kleiner sein als jene der versicherten Personen.

Art. 28 Ordentlicher Beitrag

28.1 Der ordentliche Beitrag wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

a) Beiträge Basisplan

Alter	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Verwaltungs- kostenbeitrag	Beiträge Total
17 – 24 Jahre	0.0%	1.0% des AHV-Lohnes, pauschal	0.0%	1.0%
25 – 31 Jahre	13.9%	2.6%	0.3%	16.8%
32 – 41 Jahre	16.9%	2.6%	0.3%	19.8%
42 – 51 Jahre	21.9%	2.6%	0.3%	24.8%
52 – 65 Jahre	24.9%	2.6%	0.3%	27.8%
65 – 70 Jahre	13.9%	0.0%	0.3%	14.2%

b) Zusätzlicher Sparbeitrag Plan Sparen ab 25. Altersjahr: 1.5% des versicherten Lohnes als Zusatz zu den Altersgutschriften gemäss Basisplan.

c) Zusätzlicher Sparbeitrag Plan SparenPlus ab 25. Altersjahr: 3% des versicherten Lohnes als Zusatz zu den Altersgutschriften gemäss Basisplan.

28.2 Die jährlichen Beiträge in der Risikoversicherung für versicherte Personen im Alter von 17 bis 24 werden von der CPV/CAP pauschal erhoben. Grundlage für die Bemessung der jährlichen Beiträge ist die jeweils im Monat Dezember gültige Summe der AHV-Jahreslöhne, die über den Kreis der Risikoversicherten abgerechnet wurde.

Art. 29 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung

29.1 Anspruch auf Erhöhungsgutschriften haben nur versicherte Personen, deren Arbeitgeberfirma eine Versicherungsart mit Erhöhungsgutschriften (Artikel 14) gewählt hat.

29.2 Für einen Anspruch auf Erhöhungsgutschriften muss die versicherte Person in der entsprechenden Versicherungsart sein.

29.3 Der Anspruch auf Erhöhungsgutschriften fällt mit der der CPV/CAP gemeldeten Lohnerhöhung zusammen, sofern die versicherte Invalidenrente der versicherten Person weniger als 55% des versicherten Lohnes entspricht.

29.4 Von den Erhöhungsgutschriften ausgeschlossen sind Lohnerhöhungen infolge Erhöhung des Beschäftigungsgrades, erstmalige Berücksichtigung von regelmässigen Zulagen oder einer Verringerung der Koordination.

29.5 Die Berechnung der Erhöhungsgutschrift erfolgt nach folgender Formel: Altersguthaben zum Zeitpunkt der Lohnerhöhung multipliziert mit der prozentualen Erhöhung des massgebenden Lohnes unter Berücksichtigung von arbeitsvertraglichen Regelungen.

29.6 Erfolgt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Lohnerhöhung eine Zusatzgutschrift der CPV/CAP auf das Altersguthaben, so wird die Zusatzgutschrift von der Erhöhungsgutschrift abgezogen.

29.7 Aufgrund anders lautender vertraglicher Bestimmungen können für nach objektiven Kriterien definierte Mitarbeiterkategorien oder ganze Bestände eines angeschlossenen Unternehmens tiefere oder gar keine Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung vereinbart werden.

29.8 Die Erhöhungsgutschriften sind zum Zeitpunkt der Lohnerhöhung fällig.

29.9 Die Erhöhungsgutschriften werden zu $\frac{1}{3}$ durch den Arbeitnehmer und zu $\frac{2}{3}$ durch den Arbeitgeber finanziert.

29.10 Eine andere Aufteilung der Erhöhungsgutschriften als in Absatz 9 geregelt, bedarf einer vorgängigen vertraglichen Grundlage. Die gesamten Aufwendungen des Arbeitgebers dürfen nicht kleiner sein als jene der versicherten Person.

IV LEISTUNGEN

Allgemeines

Art. 30 Rücktrittsalter

- 30.1 Ein Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr möglich.
- 30.2 Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit beim angeschlossenen Unternehmen über das 65. Altersjahr hinaus erfolgt der Altersrücktritt spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 31 Technisches Rücktrittsalter

- 31.1 Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Das technische Rücktrittsalter ist massgebend für die Berechnung der Risikoleistungen.

Art. 32 Zahlung der Leistungen

- 32.1 Die CPV/CAP zahlt ihre Leistungen wie folgt:
 - a) Renten: monatlich, nachschüssig auf das Ende eines Monats.
 - b) Kapitaleistungen, Einmalzahlungen: innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, nachdem sie im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruchs verlangten Unterlagen ist.
- 32.2 Die Auszahlung der Leistungen der CPV/CAP erfolgt grundsätzlich bargeldlos an den Anspruchsberechtigten. Der Erfüllungsort für die Auszahlung ist der Sitz der CPV/CAP. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
- 32.3 Kann die Überweisung von Renten ins Ausland nicht sichergestellt werden, ist die CPV/CAP in Ausnahmefällen berechtigt, eine dem Gegenwert der Rente entsprechende einmalige Kapitaleistung auszuzahlen. Die Umrechnung erfolgt mit den versicherungstechnischen Grundlagen der CPV/CAP. Gleich wird verfahren, wenn Anhaltspunkte für ein Nichterfüllen der Auskunftspflicht des Anspruchsberechtigten aufgrund eines ausländischen Wohnorts bestehen.
- 32.4 Stellt sich heraus, dass die CPV/CAP Leistungen oder Beiträge falsch festgesetzt hat, so ist die CPV/CAP berechtigt, die entsprechende Korrektur mit sofortiger Wirkung vorzunehmen. Die Geschäftsleitung entscheidet über Nachzahlungen/Rückforderungen von
 - a) zu tief oder zu hoch ausgerichteten Leistungen oder
 - b) falsch erhobenen Beiträgen.
- 32.5 Wird die CPV/CAP leistungspflichtig, nachdem die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wurde, so ist die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Gewährung der Hinterlassenen- oder Invalidenrente nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die CPV/CAP die Leistungen.
- 32.6 Die CPV/CAP kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der CPV/CAP gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten; vorbehalten bleibt die Subrogation gemäss BVG. Die CPV/CAP ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
- 32.7 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV oder IV ihre Leistungen, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich den Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt, kann die CPV/CAP ihre Leistungen im entsprechenden Ausmass kürzen.
- 32.8 Die Leistungen der CPV/CAP können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Gesetzgebung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
- 32.9 Erhält die CPV/CAP die amtliche Mitteilung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so zahlt sie Kapitaleistungen (anstelle Rente oder Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung), Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung inkl. der Verpfändung zur Wohneigentumsförderung nur unter Einhaltung von Art. 40 BVG aus.
- 32.10 Forderungen des Arbeitgebers, die an die CPV/CAP abgetreten wurden, können nur verrechnet werden, wenn es sich dabei um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
- 32.11 Verzugszinsen sind geschuldet:
 - a) bei Rentenzahlungen: ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage;
 - b) bei Kapitaleistungen/Kapitalabfindungen: ab Fälligkeit, resp. nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen, die zur Ausrichtung des Kapitals notwendig sind zuzüglich einer 30tägigen Bearbeitungsfrist.
 Die Höhe des Verzugszinses entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

Art. 33 Kürzung der Leistungen bei Überentschädigung

- 33.1 Eine Kürzung der reglementarischen Leistungen an invalide Personen oder an Hinterlassene erfolgt, wenn die Leistungen der CPV/CAP zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag von mehr als 100% des massgebenden Jahreslohnes beim angeschlossenen Unternehmen ergibt. Bei der Berechnung des Maximums von 100% des massgebenden Jahreslohnes werden allfällige Kinder- und ähnliche Zulagen nicht berücksichtigt.
- 33.2 Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
- a) die Leistungen der AHV und der IV;
 - b) die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) die Leistungen der Militärversicherung;
 - d) die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - e) die Leistungen anderer Versicherungen, zu deren Prämien der Arbeitgeber mindestens 50% beigetragen hat;
 - f) allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
 - g) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden sowie entsprechende Lohnersatzzahlungen wie Arbeitslosentaggelder oder Taggelder bei Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen.
- 33.3 Bei Verminderung oder Aufhebung des Invaliditätsgrades und dementsprechend der Invalidenrente während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches kürzt die CPV/CAP nur soweit, als die Kürzung durch das Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 33.4 Hilflösen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
- 33.5 Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
- 33.6 Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überentschädigung die vollen Versicherungsleistungen der Unfall- oder Militärversicherung angerechnet.
- 33.7 Für die Überentschädigungsberechnung bei einem vorgängigen Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder einer Auszahlung infolge Ehescheidung sind diejenigen Leistungen massgebend, welche sich ergeben würden, wären die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns wieder in die Versicherung eingelegt worden.
- 33.8 Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überentschädigung gemäss den technischen Grundlagen der CPV/CAP in Renten umgerechnet.
- 33.9 Das Erreichen des AHV-Referenzalters führt zu keiner Neuberechnung bzw. Umwandlung des bis anhin gültigen Anspruchs auf Invalidenleistungen. Eine bestehende Koordination wird im gleichen Ausmass weitergeführt. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherern, anderen Vorsorgeeinrichtungen, der Unfallversicherung und Militärversicherung werden angerechnet.
- 33.10 Wird beim Erreichen des AHV-Referenzalters die Rente aus der Unfallversicherung oder Militärversicherung reduziert, werden für die Berechnung der Überentschädigung die Leistungen vor der Reduktion zuzüglich allfälliger künftiger Teuerungsanpassungen des Unfallversicherers angerechnet.
- 33.11 Bei Verminderung von Invaliden- und Altersrenten infolge eines Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung werden für die Berechnung der Überentschädigung die unverminderten Leistungen angerechnet.
- 33.12 Falls die Leistungen der CPV/CAP gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 33.13 Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
- 33.14 Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der CPV/CAP.

Art. 34 Anpassung der Leistungen

- 34.1 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der CPV/CAP werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der CPV/CAP angepasst.
- 34.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe und Art der Anpassung.
- 34.3 Eine prozentuale Rentenerhöhung hat eine Erhöhung des Vorsorgekapitals zur Folge.
- 34.4 Eine freiwillig gewährte prozentuale Rentenerhöhung kann reduziert werden, soweit dies als Massnahme zur Behebung einer Unterdeckung der CPV/CAP notwendig ist.
- 34.5 Darüber hinaus haben die angeschlossenen Unternehmen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung und auf ihre Kosten periodisch oder einmalig über die CPV/CAP zusätzliche Leistungen an die Rentenbezüger zu erbringen.
- 34.6 Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 35 Kapitalleistungen anstelle von Altersrenten

- 35.1 Aktiv versicherte Personen können bei der Alterspensionierung das Alters-, das Spar- und das Zusatzguthaben bis zu 100% in Form einer einmaligen Kapitalleistung beziehen.

- 35.2 Beantragt die aktiv versicherte Person einen Teil oder 100% der Guthaben als einmalige Kapitalleistung, wird in erster Linie das Zusatzguthaben, ein allfälliges Sparguthaben und anschliessend das Altersguthaben verwendet.
- 35.3 Für Bezüger einer Teilinvalidenrente gelten die vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf den aktiven Teil der Versicherung.
- 35.4 Die aktiv versicherte Person hat für den Bezug einer Kapitalleistung spätestens am letzten Tag des gültigen Arbeitsverhältnisses (bei Teilaltersrücktritt am letzten Tag vor der Vertragsänderung) die schriftliche Anmeldung an die CPV/CAP einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehepartners notwendig. Die CPV/CAP kann die notarielle/amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners und weitere Nachweise verlangen.
- 35.5 Beträgt die jährliche Altersrente der CPV/CAP im Basisplan 10% oder weniger als die entsprechende Minimalrente der AHV/IV, so erfolgt die Auszahlung des Altersguthabens durch die CPV/CAP automatisch. Ein allfälliges Sparguthaben wird ebenfalls als Kapital ausgerichtet.
- 35.6 Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP. Mit der Auszahlung eines Teils des Altersguthabens erlischt der Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP proportional.
- 35.7 Eine Kapitalauszahlung ist nur im Zeitpunkt des Rücktritts oder Teilrücktritts möglich.
- 35.8 Bei Teilpensionierung ist eine Kapitalauszahlung höchstens bei drei Teilpensionierungsschritten im Ausmass des jeweiligen Teilpensionierungsgrades zulässig.
- 35.9 Vorbehalten bleibt Artikel 26 Absatz 6.
- 35.10 Werden bei einer automatischen Kapitalauszahlung nach Absatz 5 die notwendigen Unterlagen nicht innert 6 Monaten nach Fälligkeit der Kapitalleistung beigebracht, wird die Freizügigkeitsleistung zur Sicherstellung der Stiftung Auffangeinrichtung übertragen.

Altersleistungen

Art. 36 Altersleistungen

- 36.1 Anspruch auf eine Altersleistung haben versicherte Personen, die das Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem 65. Altersjahr beenden. Die Altersleistung wird in Rentenform oder bei vorgängiger Anmeldung teilweise oder ganz als einmalige Kapitalauszahlung ausgerichtet.
- 36.2 Ausgenommen sind versicherte Personen, die die Freizügigkeitsleistung verlangen können, weil sie die Erwerbstätigkeit fortführen oder in einer Vorsorgeeinrichtung versichert oder als arbeitslos gemeldet sind.
- 36.3 Ist die versicherte Person über das 65. Altersjahr hinaus bei einem angeschlossenen Unternehmen erwerbstätig, kann die Versicherung bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden.
- 36.4 Der Bezug der Altersrente beginnt am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und endet am Monatsende, in welchem die versicherte Person verstirbt.
- 36.5 Die Altersrente wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Altersguthaben mit dem gemäss dem entsprechenden Alter geltenden Umwandlungssatz multipliziert werden. Der Umwandlungssatz beträgt:

Alter	Umwandlungssatz
58	4.00 %
59	4.10 %
60	4.20 %
61	4.30 %
62	4.40 %
63	4.55 %
64	4.70 %
65	4.85 %
66	5.00 %*
67	5.15 %*
68	5.35 %*
69	5.55 %*
70	5.75 %*

* Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr. Ein Altersmonat entspricht bis zum Alter 62 einem Wert von 0.0083 % und ab dem 67. Altersjahr 0.0167 %.

- 36.6 Wird das Sparguthaben oder Zusatzguthaben in Form einer Altersrente bezogen, gelten die Umwandlungssätze analog Absatz 5.

Art. 37 Teil-Pensionierung

- 37.1 Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollpensums abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Die Altersleistung wird in Rentenform oder bei vorgängiger Anmeldung teilweise oder ganz als einmalige Kapitalauszahlung ausgerichtet.
- 37.2 Bei einer Teil-Pensionierung werden sämtliche Guthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
- Für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet;
 - für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv versicherte Person betrachtet.
- 37.3 Bei jeder weiteren Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% eines Vollpensums kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.

Art. 38 Überbrückungsrente

- 38.1 Eine versicherte Person, die sich nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine Überbrückungsrente der CPV/CAP beantragen.
- 38.2 Die Überbrückungsrente wird bis zum Tod der versicherten Person oder bis zur Entstehung eines Anspruches auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters der versicherten Person ausgerichtet.
- 38.3 Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente frei wählen, sofern die nachfolgenden Begrenzungen eingehalten werden:
- Die Überbrückungsrente darf den Betrag der dem letzten vollen Jahreslohn zugeordneten AHV-Altersrente nicht übersteigen;
 - Die Überbrückungsrente darf maximal so hoch gewählt werden, dass die Kürzung der Altersrente gemäss nachstehender Tabelle ein Viertel der fälligen Altersrente beträgt;
 - Bei einem vollständigen Kapitalbezug wird keine Überbrückungsrente gewährt.

Jährliche lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, bei Bezug einer Überbrückungsrente von jährlich CHF 1000.

Dauer des Bezuges bis zum AHV-Referenzalter	Lebenslängliche Kürzung der Altersrente
7 Jahre	268.00
6 Jahre	237.00
5 Jahre	204.00
4 Jahre	168.00
3 Jahre	130.00
2 Jahre	90.00
1 Jahr	47.00

- 38.4 Für Bruchteile von Jahren des Bezuges werden die vorstehenden Kürzungssätze linear interpoliert.
- 38.5 Stirbt ein Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen der zur Berechnung der lebenslänglichen Kürzung massgebenden Frist oder entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente, werden die gekürzten Leistungen um den Deckungsanteil der nicht bezogenen Überbrückungsrente erhöht.
- 38.6 Die CPV/CAP erbringt zusätzliche Leistungen bei einer vorzeitigen Pensionierung, sofern sich der Arbeitgeber im Rahmen des Anschlussvertrages verpflichtet, zusätzliche Leistungen zu finanzieren und die versicherte Person die Voraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen und Leistungen sind im Reglement «Vorzeitige Alterspensionierung (VAP)» geregelt. Die Kosten werden von der CPV/CAP versicherungstechnisch berechnet und dem Arbeitgeber bei Leistungsbeginn in Rechnung gestellt.

Invalidenleistungen**Art. 39 Invalidenleistungen**

- 39.1 Eine versicherte Person, die von der eidg. Invalidenversicherung (IV) als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der CPV/CAP als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der CPV/CAP versichert war. Vorbehalten bleiben offensichtlich unhaltbare Verfügungen der IV.

- 39.2 Eine versicherte Person, die Altersleistungen bezieht oder bezogen hat (Rente oder Kapital), die vor dem Anspruch auf Invaliditätsleistungen zu laufen begonnen haben, wird nicht mehr als invalid anerkannt.
- 39.3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der CPV/CAP beginnt mit dem Rentenanspruch der IV. Er erlischt mit dem Ende des Rentenanspruchs der IV bzw. mit Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG.
- 39.4 Das Erreichen des AHV-Referenzalters führt zu keiner Neuberechnung bzw. Umwandlung des bis anhin gültigen Anspruchs auf Invalidenleistungen. Insbesondere gilt Artikel 33, Absatz 9 weiterhin (Kürzung der Leistungen bei Überentschädigung).
- 39.5 Die Rentenzahlung der CPV/CAP kann so lange aufgeschoben werden, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
- 39.6 Für die Bestimmung des Rentengrades der CPV/CAP gilt der Rentengrad gemäss IV. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht bei einem Rentengrad von mindestens 40%. Der aktive Versicherungsgrad ergibt sich aus der Differenz des Rentengrades zu 100%.
- 39.7 Die ganze Invalidenrente entspricht der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns massgebenden Altersrente im Basisplan bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters.
- 39.8 Die Berechnung der Invalidenrente basiert auf dem letzten versicherten Lohn vor Eintritt der Invalidität und dem bestehenden Altersguthaben zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität erhöht um die Altersgutschriften und Zinsen, die der versicherten Person bis zum technischen Rücktrittsalter gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten versicherten Lohn gearbeitet hätte.
- 39.9 Ergibt die Berechnung der Invalidenrente gemäss Absatz 7 weniger als 10% der minimalen AHV/IV-Rente, so wird diese einmalig als Kapital abgefunden und sämtliche weitere Ansprüche gegenüber der CPV/CAP erlöschen.
- 39.10 Sind zur Erreichung der BVG-Minimalrenten eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, welche dem Sparguthaben zugeteilt wurden, notwendig, so entfällt auf diesem Teil der Kapitalanspruch.
- 39.11 Allfällige Spar- sowie Zusatzguthaben werden zum Zeitpunkt des Rentenbeginns im Rahmen des Rentengrades saldiert und in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung ausgerichtet. Ausgenommen sind Sparguthaben gemäss Absatz 10.
- 39.12 Bei Teilinvalidität wird der Betrag der vollen Rente mit dem Rentengrad der CPV/CAP multipliziert. Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente der CPV/CAP erhält, gilt
- a) als invalid für jenen Teil des versicherten Lohnes bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit, der dem prozentualen Anteil des Rentengrades entspricht;
 - b) als aktiv für den Teil des versicherten Lohnes, der dem restlichen aktiven Versicherungsgrad entspricht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf diesem Teil eine Austrittsleistung fällig.
- 39.13 Wird die CPV/CAP leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurde und ist sie bei der Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der CPV/CAP versichert, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- 39.14 Wird die CPV/CAP vorleistungspflichtig, sei dies, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der CPV/CAP angehört hat oder die Leistungen von anderen Sozialversicherungen noch unbekannt oder bestritten sind, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die CPV/CAP nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

Art. 40 Änderung des Rentengrades

- 40.1 Entsteht infolge Änderung des Rentengrades bei der IV ein anderer Rentenanspruch oder ändert der von der CPV/CAP festgelegte Rentengrad, so werden die Leistungen der CPV/CAP entsprechend angepasst. Ausgenommen bleibt die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV gemäss Artikel 26a BVG.
- 40.2 Besteht für eine teilinvaliden Person keine aktive Versicherung bei der CPV/CAP und ist gleichwohl die CPV/CAP für die Änderung des Rentengrades zuständig, entscheidet sie aufgrund des Sachverhaltes.
- 40.3 Die Berechnung der Anpassung der Rentenansprüche von Versicherten ohne aktive Versicherung bei der CPV/CAP basiert auf den Mindestbestimmungen zur Invalidität nach BVG.
- 40.4 Bei einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung des Rentenanspruchs hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in Höhe des weitergeführten Altersguthabens.
- 40.5 Reduktionen der Austrittsleistung infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung werden berücksichtigt.
- 40.6 Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Reduktion des Rentenanspruchs der IV bzw. nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

Art. 41 Beitragsbefreiung

- 41.1 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung beschränkt sich auf die Altersgutschriften des Basisplanes und entsteht mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt mit dem Ende des Rentenanspruchs der IV bzw. mit dem Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf jenen Teil des versicherten Lohnes, für den der Anspruch auf die Invalidenrente besteht.
- 41.2 Für Bezüger von Invalidenleistungen wird das Altersguthaben über den für die Leistungen herangezogen Teil weiter geäufnet.

Hinterlassenenenleistungen**Art. 42 Ehegattenrente**

- 42.1 Der Tod einer verheirateten versicherten Person löst einen Anspruch auf Leistungen an den überlebenden Ehegatten aus, sofern der überlebende Ehegatte
- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat; oder
 - c) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und vor der Ehe eine Lebenspartnerschaft bestand, welche vor dem Eintritt eines Leistungsfalles nach Art. 43 angemeldet war und diese zusammen mit der Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- 42.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen für eine Rente nicht, wird eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten, oder – sofern höher – das Todesfallkapital gemäss Artikel 46 fällig. Damit sind sämtliche Ansprüche gegenüber der CPV/CAP abgegolten.
- 42.3 Die Rentenhöhe bemisst sich wie folgt:
- a) 70% der anwartschaftlichen Invalidenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person;
 - b) 70% der laufenden Invalidenrente der verstorbenen versicherten Person;
 - c) 70% der laufenden Altersrente der verstorbenen versicherten Person bzw.
 - d) 70% der geschuldeten Altersrente im Todesmonat, wenn die verstorbene versicherte Person älter als 65 Jahre war und aufgrund der weitergeführten Erwerbstätigkeit bei einem angeschlossenen Unternehmen keine Rente bezog.
 - e) Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum, sofern der Anspruch aufgrund Absatz 1, lit. a) entsteht und es sich beim Kind nicht um ein kinderrentenberechtigtes Kind der verstorbenen versicherten Person handelt.
- 42.4 Die Ehegattenrente wird gekürzt, wenn die versicherte Person die Ehe nach dem 60. Altersjahr eingegangen ist und der Partner mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person. Die Kürzung beträgt pro Altersjahr über 15 Jahre Altersdifferenz 2%. Mit jedem vollen Ehejahr oder bei angemeldeter Lebenspartnerschaft wird die Kürzung um $\frac{1}{15}$ reduziert.
- 42.5 Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person und endet am Ende des Monats, in welchem der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.
- 42.6 Bei Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten ausgerichtet. Damit sind sämtliche Ansprüche gegenüber der CPV/CAP abgegolten.

Art. 43 Lebenspartnerrente

- 43.1 Der Tod einer unverheirateten versicherten Person löst einen Anspruch auf Leistungen an den überlebenden Lebenspartner aus, sofern dieser durch die versicherte Person zu Lebzeiten mittels eines Unterstützungsvertrages mit notariell/amtlich beglaubigten Unterschriften angemeldet wurde und die Bedingungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt.
- 43.2 Ein Rentenanspruch hat der überlebende Lebenspartner, wenn er
- a) für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat;
 - c) nicht verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);
 - d) nicht mit der versicherten Person im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
 - e) die Lebensgemeinschaft vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles eingegangen wurde.
- 43.3 Voraussetzung für die Anerkennung eines Lebenspartners ist der schriftliche und von beiden Partnern unterzeichnete notariell/amtlich beglaubigte Unterstützungsvertrag mit folgenden Angaben/Unterlagen:
- a) Personalien beider Partner inkl. Geburtsdatum und Zivilstand;
 - b) Kopien von amtlichen Ausweisen beider Partner;
 - c) Wohnsitzbescheinigungen über den gemeinsamen, amtlichen Wohnsitz.
- 43.4 Die CPV/CAP ist über die Auflösung einer bei ihr angemeldeten Lebensgemeinschaft zu informieren.

- 43.5 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente gemäss Artikel 42. Es ist in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente geschuldet.
- 43.6 Tritt der Leistungsfall ein, hat der überlebende Lebenspartner innert drei Monaten nach dem Tod, unter Beibringung folgender Nachweise, seine Ansprüche geltend zu machen:
- a) Zivilstandsurkunden beider Partner;
 - b) Wohnsitzbescheinigung über die Lebensgemeinschaft;
 - c) Nachweis der Existenz mindestens eines gemeinsamen Kindes (Zivilstandsurkunde);
 - d) Behördliche Bescheinigung über die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem gemeinsamen Kind.
- 43.7 Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in welchem der überlebende Lebenspartner stirbt, heiratet oder eine Lebenspartnerschaft von mehr als 5 Jahren mit dem gleichen Partner führt.
- 43.8 Heiratet der überlebende Lebenspartner oder lebt er seit mehr als 5 Jahren in einer neuen Lebenspartnerschaft mit dem gleichen Partner, so wird eine einmalige Abfindung in Höhe von 3 jährlichen Lebenspartnerrenten ausgerichtet. Damit sind sämtliche Ansprüche gegenüber der CPV/CAP abgegolten.
- 43.9 Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn die angemeldete Person aus einer Vorsorgeeinrichtung oder aus der 1. Säule bereits Hinterlassenenleistungen bezieht oder diese in Kapitalform bezogen hat. Leistungen aus der 2. Säule infolge Ehescheidung sind den Hinterlassenenleistungen gleichgestellt.
- 43.10 Besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wird der Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Artikel 46 geprüft.
- 43.11 In Härtefällen entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP auf Antrag des hinterlassenen Lebenspartners über die Zusprechung von Leistungen.

Art. 44 Rente an geschiedenen Ehegatten

- 44.1 Der Tod einer geschiedenen versicherten Person löst einen Anspruch auf Leistungen an den geschiedenen überlebenden Ehegatten aus, sofern der geschiedene überlebende Ehegatte,
- a) diesem bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde;
 - b) dieser 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder unterhaltsberechtigte Kinder hat und
 - c) dieser mindestens 10 Jahre mit der verstorbenen versicherten Person verheiratet war.
- 44.2 Die Rentenhöhe entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag, maximal der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
- 44.3 Die Leistung an den geschiedenen Ehegatten wird gekürzt um Leistungen anderer Versicherungseinrichtungen, namentlich der AHV/IV.
- 44.4 Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person und endet am Ende des Monats, in welchem der geschiedene überlebende Ehegatte stirbt, wieder heiratet oder der Unterstützungsbetrag ausgelaufen wäre.
- 44.5 Die Auszahlung einer Rente an den geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person.

Kinderrenten

Art. 45 Kinderrenten

- 45.1 Bezüger von Invaliden- und Altersrenten der CPV/CAP haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
- 45.2 Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
- 45.3 Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekommen ist).
- 45.4 Der Anspruch beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente oder mit dem Tod der versicherten Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet oder verstirbt.
- 45.5 Für Kinder, die sich in einer Erstausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch am Ende des Monats mit Abschluss der Erstausbildung oder dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet.
- 45.6 Eine Weiterbildung im Sinne dieses Reglements führt zu einem Anspruch auf Kinderrente, wenn diese für die Ausübung der Erstausbildung erforderlich ist. Erforderlich ist eine Weiterbildung dann, wenn sie als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes gilt, zu welchem man durch die Erstausbildung befähigt wurde.
- 45.7 Eine Zweitausbildung im Sinne dieses Reglements führt zu einem Anspruch auf Kinderrente, wenn diese als nächster, auf die Erstausbildung aufbauender Schritt zu verstehen ist.
- 45.8 Erwirtschaftet ein Kind in der Ausbildung jährlich einen Verdienst von mehr als der maximalen AHV-Rente, entfällt der Anspruch auf die Kinderrente.

- 45.9 Die Rentenhöhe bemisst sich wie folgt:
- a) 25 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente, wenn die versicherte Person invalid oder pensioniert ist;
 - b) 25 % der versicherten Invalidenrente, wenn die verstorbene versicherte Person aktiv war;
 - c) 25 % der geschuldeten Altersrente im Todesmonat, wenn die verstorbene versicherte Person älter als 65 war und aufgrund der weitergeführten Erwerbstätigkeit bei einem angeschlossenen Unternehmen keine Rente bezog;
 - d) 25 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente, wenn die verstorbene versicherte Person invalid oder pensioniert war.

Todesfallkapital

Art. 46 Todesfallkapital

- 46.1 Stirbt eine aktiv versicherte Person und entsteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wird ein Todesfallkapital fällig.
- 46.2 Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person in folgender Reihenfolge:
- a) der überlebende Ehegatte;
 - b) bei dessen Fehlen: die kinderrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person;
 - c) bei deren Fehlen: der überlebende bei der CPV/CAP angemeldete Lebenspartner im Sinne von Artikel 43;
 - d) bei dessen Fehlen: die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützten Personen;
 - e) die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben.
- Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Buchstabens erfolgt zu gleichen Teilen. Die Reihenfolge kann nicht geändert werden.
- 46.3 Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der aktiv versicherten Person gegenüber der CPV/CAP geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der CPV/CAP.
- 46.4 Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Personen gemäss Absatz 2 Buchstaben c und d, wenn sie aus einer Vorsorgeeinrichtung bereits eine Hinterlassenenrente beziehen oder stattdessen eine entsprechende Kapitalleistung bezogen haben.
- 46.5 Das Todesfallkapital entspricht dem höheren der folgenden beiden Beträge:
- a) 50 % der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Jahresinvalidenrente, bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus beim angeschlossenen Unternehmen: 50 % der per Ende Sterbemonat berechneten Altersrente;
 - b) der Summe der zum Zeitpunkt des Todes geäußneten Alters-, Spar- und Zusatzguthaben.
- 46.6 Haben die kinderrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person Anspruch auf das Todesfallkapital, so werden die Kosten für die Finanzierung der auszurichtenden Kinderrenten gemäss Artikel 45 vom Todesfallkapital gemäss Absatz 5 abgezogen. Die Berechnung erfolgt versicherungstechnisch.

V AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSSES

Art. 47 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

- 47.1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben:
- a) aktiv versicherte Personen in der Vollversicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne dass ein Versicherungsfall ausgelöst wird;
 - b) versicherte Personen nach teilweiser oder vollständiger Aufhebung der Invalidenrente;
 - c) versicherte Personen, deren Invalidenrente nach Verminderung des Rentengrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.
- 47.2 Nach vollendetem 58. Altersjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Austrittsleistung, sondern es erfolgt die Alterspensionierung gemäss Artikel 36. Ausgenommen sind versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder arbeitslos gemeldet sind. Ist dies nach spätestens 6 Monaten nicht der Fall, wird ab dem 1. des dem Austritt folgenden Monats die Altersleistung fällig.
- 47.3 Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die CPV/CAP die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so ist ab diesem Zeitpunkt der gesetzliche Verzugszins nach BVG geschuldet.
- 47.4 Für Übertritte von einem angeschlossenen Unternehmen zum anderen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 13.

Art. 48 Betrag der Freizügigkeitsleistung

- 48.1 Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben plus allenfalls bestehende Austrittsguthaben gemäss Artikel 19 bis 21 dieses Reglementes.
- 48.2 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich der Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen zuzüglich der Beiträge der versicherten Person samt einem Zuschlag von 4 % pro Jahr nach dem 20. Altersjahr (maximal 100 %). Der Zins entspricht dem BVG-Mindestzins.
- 48.3 Allfällige Erhöhungsgutschriften (Artikel 29), die noch nicht vom Lohn abgezogen worden sind, werden mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.
- 48.4 Die versicherte Person hat in jedem Fall mindestens Anspruch auf ihr BVG-Altersguthaben.

Art. 49 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 49.1 Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss den Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 49.2 Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat sie der CPV/CAP mitzuteilen, ob sie die Freizügigkeitsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden will.
- 49.3 Reicht die versicherte Person die verlangten Angaben nicht innert 6 Monaten nach Austritt der CPV/CAP ein, kommen die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes zur Anwendung.

Art. 50 Barauszahlung

- 50.1 Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 6 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen,
- a) wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b) wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 50.2 Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht sie dort weiterhin einer obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, kann das BVG-Minimum ihrer Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.
- 50.3 Ist die versicherte Person verheiratet, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners erfolgen. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.
- 50.4 Die CPV/CAP ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

VI EHESCHIEDUNG UND WOHNREIGENTUM

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 51 Allgemeines

- 51.1 Die im Zuge einer Ehescheidung abzutretenden Leistungen der versicherten Person führen zu einer Kürzung der Vorsorgeguthaben und/oder der laufenden Rentenleistungen. Es wird unterschieden zwischen:
- Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung eines aktiven Versicherten (Art. 52)
 - Vorsorgeausgleich in Form einer Austrittsleistung oder Rente bei Ehescheidung eines Invaliden-Renten-Bezügers (Art. 53)
 - Vorsorgeausgleich in Form einer Rente bei Ehescheidung eines Altersrentenbezügers (Art. 54)
- 51.2 Mitversicherte laufende Kinderrenten sind von den im Scheidungsurteil definierten Kürzungen nicht betroffen.
- 51.3 Rentenleistungen, die vor der Ehescheidung wegen Überentschädigung gemäss Art. 33 gekürzt wurden, werden nach der Ehescheidung entsprechend des Art. 33, Absatz 11, berechnet.
- 51.4 Fehlen Angaben zur Übertragung von Ansprüchen an den berechtigten Ehepartner, werden diese nach 6 Monaten an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- 51.5 Beträgt die dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rente weniger als die nach BVG minimale Witwenrente von 6% der einfachen Altersrente der AHV, so wird diese einmalig auf den dem Reglement basierenden technischen Grundlagen abgefunden.
- 51.6 Die CPV/CAP vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

Art. 52 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

- 52.1 Ist die CPV/CAP aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden die verfügbaren Vorsorgeleistungen und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. In erster Linie werden das Zusatzguthaben und ein allfälliges Sparguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben und die Zusatzversicherungen. Die übrigen Konti, einschliesslich des BVG-Altersguthabens, werden proportional gekürzt.
- 52.2 Die versicherte Person kann den überwiesenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise wieder einkaufen.

Art. 53 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung als verpflichtete Vorsorgeeinrichtung eines Invalidenrentners

- 53.1 Wird ein Bezüger einer Invalidenrente der CPV/CAP im Scheidungsurteil zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, vermindert die Pensionskasse die Vorsorgeleistungen und überträgt die Guthaben wie folgt:
- a) Die Invalidenrente wird nach Übertragung der Austrittsleistung gekürzt. Die Kürzung berechnet sich, indem die übertragene Austrittsleistung auf den Zeitpunkt des technischen Rücktrittsalters projiziert wird und mit dem Umwandlungssatz verrentet wird. Die Berechnung erfolgt auf dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalles gültigen Reglement.
 - b) Das fortgeführte Altersguthaben wird um den vom Gericht festgelegten Betrag vermindert.
 - c) Der dem Berechtigten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet und dem Berechtigten ausgerichtet.
 - d) Ist der Leistungsfall beim Berechtigten noch nicht eingetreten, so wird die Rente an dessen Vorsorgeeinrichtung oder bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Mit Eintritt des Leistungsfalles erfolgt die Ausrichtung direkt an den Berechtigten.
 - e) Ist der Leistungsfall beim Berechtigten noch nicht eingetreten, wird auf dessen Wunsch die Rente als Kapitalabfindung an dessen Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- 53.2 Erreicht ein Bezüger einer laufenden Invalidenrente das AHV-Referenzalter während des Scheidungsverfahrens wird die zu übertragende Austrittsleistung an den berechtigten Ehegatten sowie die Rente des verpflichteten Ehegatten gekürzt. Die Kürzung erfolgt je hälftig zwischen den Partnern und ergibt sich aus der Differenz der geleisteten Rentenzahlungen und der nach der Teilung der Austrittsleistung resultierenden Rente.

Art. 54 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung als verpflichtete Vorsorgeeinrichtung eines Altersrentners

- 54.1 Wird ein Bezüger einer Altersrente der CPV/CAP im Scheidungsurteil verpflichtet, Leistungen aus der beruflichen Vorsorge abzutreten, wird die laufende Altersrente um den gerichtlich festgelegten Betrag reduziert.
- 54.2 Der dem Berechtigten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet.
- 54.3 Die Rente wird von der CPV/CAP als lebenslänglicher Anspruch direkt an den Berechtigten ausgerichtet.

- 54.4 Ist der Leistungsfall beim Berechtigten noch nicht eingetreten, so wird die Rente an dessen Vorsorgeeinrichtung oder bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Mit Eintritt des Leistungsfalles erfolgt die Ausrichtung direkt an den Berechtigten.
- 54.5 Ist der Leistungsfall beim Berechtigten noch nicht eingetreten, wird auf dessen Wunsch die Rente als Kapitalabfindung an dessen Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- 54.6 Wird während des Scheidungsverfahrens eine Alterspensionierung durchgeführt, wird die zu übertragene Austrittsleistung an den berechtigten Ehegatten sowie die Rente des verpflichteten Ehegatten gekürzt. Die Kürzung erfolgt je hälftig zwischen den Partnern und ergibt sich aus der Differenz der geleisteten Rentenzahlung und der nach der Teilung der Austrittsleistung resultierenden Rente.

Art. 55 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung als berechnigte Vorsorgeeinrichtung

- 55.1 Wird einem Rentenbezüger der CPV/CAP (Invalidität und Alter) aufgrund einer Ehescheidung eine Leistung zugesprochen, ist deren Übertragung an die CPV/CAP weder als Kapital noch als Rente möglich.
- 55.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Übertragungen, in denen die CPV/CAP gleichzeitig dem verpflichteten und berechtigten Versicherten eine Rente ausrichtet.
- 55.3 Übertragene Austrittsleistungen zu Gunsten einer aktiv versicherten Person werden gemäss Artikel 25 verwendet.

Wohneigentumsförderung

Art. 56 Vorbezug

- 56.1 Aktiv versicherte Personen können unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 6 ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis zum Erreichen des technischen Rücktrittsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbezahlen. Die versicherte Person muss die entsprechenden Belege vorweisen.
- 56.2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
- 56.3 Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.
- 56.4 Bis zum 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch hatte.
- 56.5 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
- 56.6 Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die CPV/CAP über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die CPV/CAP teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
- 56.7 Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung der verfügbaren Vorsorgeleistungen und der sich daraus ergebenden Leistungen. In erster Linie werden das Zusatzguthaben und ein allfälliges Sparguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben. Die Guthaben der Zusatzversicherung können nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bezogen werden. Die übrigen Konti, einschliesslich des BVG-Altersguthabens, werden proportional gekürzt.
- 56.8 Die versicherte Person kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlungsmöglichkeit erlischt zum Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistungen, spätestens mit Erreichen des technischen Rücktrittsalters, bei Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- 56.9 Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 56.10 Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet.
- 56.11 Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezuges kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen.
- 56.12 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 57 Verpfändung

- 57.1 Aktiv versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis zum Erreichen des technischen Rücktrittsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
- 57.2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.

- 57.3 Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.
- 57.4 Bis zum 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch hatte.
- 57.5 Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die CPV/CAP.
- 57.6 Die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
- 57.7 Bei Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.
- 57.8 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

VII BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 58 Zugelassener Experte für die berufliche Vorsorge

- 58.1 Der Stiftungsrat der CPV/CAP bezeichnet, gestützt auf das Organisationsreglement, einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.
- 58.2 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
- a) die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 58.3 Er unterbreitet dem Stiftungsrat der CPV/CAP Empfehlungen insbesondere über:
- a) den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- 58.4 Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Art. 59 Fonds für Leistungsverbesserungen

- 59.1 Die CPV/CAP eröffnet mit Beiträgen der angeschlossenen Unternehmen und allfälligen Zuweisungen durch den Stiftungsrat einen Fonds für Leistungsverbesserungen (im Sinne einer technischen Rückstellung).
- 59.2 Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der im Fonds vorhandenen Mittel.

Art. 60 Beitrag des angeschlossenen Unternehmens in den Fonds für Leistungsverbesserungen

- 60.1 Jedes angeschlossene Unternehmen bezahlt für alle aktiv versicherten Personen – mit Ausnahme der versicherten Personen in der Risikoversicherung – einen zusätzlichen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1.3 % der versicherten Löhne in den Fonds für Leistungsverbesserungen.
- 60.2 Massgebend für die Höhe des Beitrages ist die zu Beginn eines neuen Jahres gemeldete Summe der versicherten Löhne. Die Beiträge werden gemäss Artikel 27 fällig.

Art. 61 Fonds für Härtefälle

- 61.1 Die CPV/CAP eröffnet gemäss Beschluss des Stiftungsrates einen Fonds für Härtefälle (im Sinne einer technischen Rückstellung).
- 61.2 Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle sind möglich für CPV/CAP-Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterlassenen sowie nahestehende Personen, sofern sie in eine unverschuldete finanzielle Notlage geraten.
- 61.3 Über die Ausrichtung von Leistungen und deren Art und Höhe entscheidet der Versicherungsausschuss auf Antrag der Geschäftsleitung der CPV/CAP.

Art. 62 Geldverkehr

- 62.1 Der Geldverkehr zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP erfolgt über eine vordefinierte Konto-Verbindung. Gutschriften und Belastungen werden durch die CPV/CAP direkt auf dem Konto des angeschlossenen Unternehmens vorgenommen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen.

Art. 63 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

- 63.1 Die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts sind im Reglement Sanierungsmassnahmen festgehalten.

Art. 64 Teilliquidation

- 64.1 Die Teilliquidation ist im Reglement Teilliquidation festgehalten.

VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65 Ordentliche Progression gemäss Art. 15 des Versicherungsreglements 1990

- 65.1 Den gemäss Versicherungsreglement 1990 versicherten Personen wurde aufgrund der Bestimmungen des Versicherungsreglements 1990 eine Altersrente zugesichert, welche der künftigen Progression in Höhe von jährlich 1% des versicherten Lohnes Rechnung trägt.
- 65.2 Die CPV/CAP garantiert den aktiv versicherten Personen bei Pensionierung am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres die Auszahlung einer jährlichen Altersrente, welche betragsmässig mindestens der am Stichtag 1. Januar 1995 ausgewiesenen, gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Altersrente entspricht.
- 65.3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 66.

Art. 66 Gewährte Besitzstände

- 66.1 Für die Höhe der nach Versicherungsreglement 1990 gewährten Besitzstände gilt die Versicherungssituation am Stichtag 01.01.1995.
- 66.2 Führen spätere Ereignisse, wie die Anpassung der versicherten Leistungen infolge der künftigen Lohnentwicklung und/oder der Reduktion des Beschäftigungsgrades oder wegen Bezug des Vorsorgeguthabens für die Wohneigentumsförderung sowie richterlich angeordnete Auszahlungen bei Scheidungen, zu einer Unterschreitung der garantierten Werte, entfällt die Garantie.
- 66.3 Bei Reduktion der Versicherung infolge Teilinvalidität reduziert sich der Besitzstand anteilmässig auf den verbleibenden Aktivteil.
- 66.4 Jede Reduktion ist endgültig.

Art. 67 Vorgehen bei Zielkonflikten

- 67.1 Ergeben sich aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen und der Vorsorgepläne Zielkonflikte, stellt die CPV/CAP das Prinzip der Gleichbehandlung sicher und verhindert die Erreichung ungerechtfertigter Vorteile bei Wiedereintritten, Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Reaktivierungen und allen anderen Vorgängen, die sich durch unmittelbare oder zeitliche Verschiebungen bezüglich Leistung durch die Anwendung dieses Reglements ergeben können.

Art. 68 Laufende Renten aus Übernahme anderer Vorsorgeeinrichtungen

- 68.1 Für die von der PK EPA kollektiv übernommenen Rentenbezüger (Alters- und Invalidenrentner) betragen die anwartschaftlichen Ehegattenrenten weiterhin 60%, die versicherten Kinderrenten 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
- 68.2 Für die von der PK Jumbo und der Pensionskasse Transgourmet Schweiz AG kollektiv übernommenen Invalidenrentenbezüger gilt der Anspruch bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters, zum Tod oder bis zur Aufhebung der Invalidenrente gemäss IV-Verfügung. Mit Erreichen des AHV-Referenzalters wird die Rente durch eine Altersrente abgelöst, welche sich aus dem bei der CPV/CAP fortgeführten Altersguthaben multipliziert mit dem bei Beginn der Altersrente gültigen Umwandlungssatz ergibt.

Art. 69 Haftung und Schweigepflicht

- 69.1 Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der CPV/CAP beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 69.2 Die in Absatz 1 erwähnten Personen haben über alle Tatsachen und Informationen vertraulicher Art, insbesondere über die persönlichen, finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Personen und der Rentenbezüger, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, absolutes Stillschweigen zu wahren. Sie unterstehen dieser Schweigepflicht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

Art. 70 Auslegung des Reglements

- 70.1 Das vorliegende Reglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt worden. Stimmen die Texte nicht überein oder sollten sich bei der Auslegung der Bestimmungen Unklarheiten ergeben, so ist der deutsche Text massgebend.
- 70.2 Über die Auslegung des Reglements entscheidet der Stiftungsrat der CPV/CAP.

Art. 71 Lücken im Reglement/Streitigkeiten

- 71.1 Über Fragen, die im vorliegenden Reglement nicht abgedeckt sind, entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.
- 71.2 Im Reglement nicht ausdrücklich geregelte Berechnungen erfolgen nach den anzuwendenden technischen Grundlagen.

- 71.3 Können Streitigkeiten zwischen der CPV/CAP, angeschlossenen Unternehmen und anspruchsberechtigten Personen nicht gütlich beigelegt werden, so fallen sie unter die Gerichtsbarkeit der zuständigen kantonalen Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 72 Reglementsänderungen

- 72.1 Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat der CPV/CAP gestützt auf die Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.
- 72.2 Unter Vorbehalt von Artikel 63 dürfen die von den versicherten Personen und Rentenbezüglern erworbenen Ansprüche von einer solchen Änderung nicht betroffen sein.

Art. 73 Inkrafttreten

- 73.1 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft.
- 73.2 Es ersetzt das Versicherungsreglement, gültig ab 1. Januar 2024.
- 73.3 Am 1. Juli 2025 bereits laufende Leistungen der CPV/CAP erfahren durch das In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements keine Veränderung.

IX ANHANG

Anhang 1

1 Einkauf in die Pensionskasse (Art. 26)

Einkaufstabelle 1: für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen (technisches Rücktrittsalter 65)

Faktor in % des versicherten Lohns für Einkauf in maximale Altersleistungen auf Alter

Alter beim Einkauf	Altersguthaben Basis	Sparguthaben Plan Sparen	Sparguthaben Plan Sparen Plus
25	13.9%	1.5%	3.0%
26	28.1%	3.0%	6.1%
27	42.5%	4.6%	9.2%
28	57.3%	6.2%	12.4%
29	72.3%	7.8%	15.6%
30	87.7%	9.5%	18.9%
31	103.3%	11.2%	22.3%
32	122.3%	12.9%	25.7%
33	141.6%	14.6%	29.3%
34	161.4%	16.4%	32.8%
35	181.5%	18.3%	36.5%
36	202.0%	20.1%	40.2%
37	223.0%	22.0%	44.0%
38	244.3%	24.0%	47.9%
39	266.1%	25.9%	51.9%
40	288.3%	28.0%	55.9%
41	311.0%	30.0%	60.0%
42	339.1%	32.1%	64.2%
43	367.8%	34.3%	68.5%
44	397.1%	36.4%	72.9%
45	426.9%	38.7%	77.3%
46	457.4%	40.9%	81.9%
47	488.4%	43.3%	86.5%
48	520.1%	45.6%	91.3%
49	552.4%	48.0%	96.1%
50	585.3%	50.5%	101.0%
51	618.9%	53.0%	106.0%
52	656.2%	55.6%	111.2%
53	694.2%	58.2%	116.4%
54	733.0%	60.9%	121.7%
55	772.6%	63.6%	127.1%
56	812.9%	66.3%	132.7%
57	854.1%	69.2%	138.3%
58	896.1%	72.1%	144.1%
59	938.9%	75.0%	150.0%

Alter beim Einkauf	Altersguthaben Basis	Sparguthaben Plan Sparen	Sparguthaben Plan Sparen Plus
60	982.6%	78.0%	156.0%
61	1027.1%	81.1%	162.1%
62	1072.6%	84.2%	168.3%
63	1118.9%	87.4%	174.7%
64	1166.2%	90.6%	181.2%
65–70	1214.4%	93.9%	187.8%

Beispiel:

Eintrittsalter 40

Vers. Lohn CHF 45 000.00

Möglicher Einkauf $45\,000 \times 288.3\% =$ CHF 129 735.00

Abzüglich Austrittsleistungen per Ende Jahr ./ CHF 100 000.00

Effektiver Einkauf CHF 29 735.00

2 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt (Art. 20)

Einkaufstabelle 2: für den Auskauf der Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung im Basisplan

Faktor in % des versicherten Lohns für Einkauf auf Alter

Alter beim Einkauf	58	59	60	61	62	63	64
25	299.9%	253.8%	209.9%	168.0%	127.9%	82.7%	40.2%
26	305.9%	258.9%	214.1%	171.3%	130.4%	84.4%	41.0%
27	312.0%	264.1%	218.4%	174.7%	133.0%	86.1%	41.8%
28	318.2%	269.4%	222.8%	178.2%	135.7%	87.8%	42.6%
29	324.6%	274.8%	227.2%	181.8%	138.4%	89.5%	43.5%
30	331.1%	280.2%	231.8%	185.4%	141.2%	91.3%	44.4%
31	337.7%	285.9%	236.4%	189.2%	144.0%	93.2%	45.3%
32	344.4%	291.6%	241.1%	192.9%	146.9%	95.0%	46.2%
33	351.3%	297.4%	245.9%	196.8%	149.8%	96.9%	47.1%
34	358.4%	303.3%	250.9%	200.7%	152.8%	98.9%	48.0%
35	365.5%	309.4%	255.9%	204.7%	155.9%	100.8%	49.0%
36	372.8%	315.6%	261.0%	208.8%	159.0%	102.9%	50.0%
37	380.3%	321.9%	266.2%	213.0%	162.2%	104.9%	51.0%
38	387.9%	328.4%	271.5%	217.3%	165.4%	107.0%	52.0%
39	395.7%	334.9%	277.0%	221.6%	168.7%	109.2%	53.0%
40	403.6%	341.6%	282.5%	226.1%	172.1%	111.3%	54.1%
41	411.6%	348.5%	288.2%	230.6%	175.5%	113.6%	55.2%
42	419.9%	355.4%	293.9%	235.2%	179.0%	115.8%	56.3%
43	428.3%	362.5%	299.8%	239.9%	182.6%	118.2%	57.4%
44	436.8%	369.8%	305.8%	244.7%	186.3%	120.5%	58.5%
45	445.6%	377.2%	311.9%	249.6%	190.0%	122.9%	59.7%
46	454.5%	384.7%	318.1%	254.6%	193.8%	125.4%	60.9%

Alter beim Einkauf	58	59	60	61	62	63	64
47	463.6%	392.4%	324.5%	259.7%	197.7%	127.9%	62.1%
48	472.9%	400.3%	331.0%	264.9%	201.6%	130.5%	63.4%
49	482.3%	408.3%	337.6%	270.2%	205.7%	133.1%	64.6%
50	492.0%	416.4%	344.4%	275.6%	209.8%	135.7%	65.9%
51	501.8%	424.8%	351.3%	281.1%	214.0%	138.4%	67.2%
52	511.8%	433.3%	358.3%	286.7%	218.3%	141.2%	68.6%
53	522.1%	441.9%	365.5%	292.4%	222.6%	144.0%	70.0%
54	532.5%	450.8%	372.8%	298.3%	227.1%	146.9%	71.4%
55	543.2%	459.8%	380.2%	304.2%	231.6%	149.8%	72.8%
56	554.0%	469.0%	387.8%	310.3%	236.2%	152.8%	74.2%
57	565.1%	478.3%	395.6%	316.5%	241.0%	155.9%	75.7%
58	576.4%	487.9%	403.5%	322.9%	245.8%	159.0%	77.2%
59		497.7%	411.6%	329.3%	250.7%	162.2%	78.8%
60			419.8%	335.9%	255.7%	165.4%	80.4%
61				342.6%	260.8%	168.8%	82.0%
62					266.1%	172.1%	83.6%
63						175.6%	85.3%
64							87.0%

Beispiel:

Einkauf im Alter 58 für Leistungen 65 ab Alter 60

Versicherter Lohn aktuell CHF 45 000.00

Möglicher Einkauf: $45\,000 \times 403.5\% =$ CHF 181 575.00

Vorbehalt: Die projizierte Altersrente im Basisplan entspricht mindestens 55% des versicherten Lohnes.

3 Leistungsziel im gewählten Plan

Aufgrund der definierten Alters- und Spargutschriften sowie den bei Lohnerhöhung fällig werdenden Erhöhungsgutschriften bemisst sich das planmässige Leistungsziel wie folgt:

Basisplan 55% des versicherten Lohnes

Plan Sparen 60% des versicherten Lohnes

Plan SparenPlus 65% des versicherten Lohnes

Anhang 2**Reglement Vorzeitige Alterspensionierung**

Das Reglement Vorzeitige Alterspensionierung ist Teil der Reglemente der CPV/CAP Pensionskasse Coop. Die jeweils gültige Version ist auf der Internetseite www.cpvcap.ch abrufbar.

Mit Stand vom 01.01.2024 gilt das Reglement für die aktiv versicherten Personen der folgenden angeschlossenen Unternehmen:

Coop Genossenschaft, Basel

Coop Immobilien AG, Bern

Coop Mineraloel AG, Allschwil

CPV/CAP Pensionskasse Coop, Basel

Ausgleichskasse Coop, Basel

CPV/CAP
Pensionskasse Coop
Dornacherstr. 156
Postfach
4002 Basel

Telefon 061 336 67 00
E-Mail vorsorge@cpvcap.ch
www.cpvcap.ch